

Referentenentwurf

BMUKN

Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

(Hochseeschutzgesetz – HochseeSchG)

A. Problem und Ziel

Die Weltmeere bedecken über 70 Prozent unseres Planeten und haben eine herausragende Bedeutung für das Leben auf der Erde. Gesunde Meere beherbergen verschiedenste Ökosysteme und sind Heimat einer immensen Zahl an Tier- und Pflanzenarten. Sie spielen als Nahrungsquelle eine wichtige Rolle für die Ernährungssicherung vieler Menschen. Die Meere haben zudem wichtige klimaregulierende Funktionen, indem sie Wärme und Kohlenstoffdioxid aufnehmen und speichern. Gleichzeitig wird ein Großteil des weltweiten Sauerstoffs im Meer erzeugt. Obwohl die Meere derart wichtige Funktionen übernehmen, werden sie aktuell mit umfassenden Herausforderungen konfrontiert. Klimawandel, Artensterben, Verschmutzung durch Plastik und Chemikalien sowie Versauerung, Überfischung und Unterwasserlärm setzen marine Ökosysteme zunehmend unter Druck. Diese Probleme beschränken sich nicht auf nationale Meeresgebiete, sondern betreffen auch die Hohe See – jene Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Gerade dort, wo internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, wird deutlich, wie dringend globale Lösungen für den Schutz der Meere entwickelt werden müssen.

Hier setzt das 2023 verabschiedete Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse („VN-Hochseeschutz-Übereinkommen“) an. Mit der Schaffung von Regelungen zu einer Einrichtungsgebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten auf der Hohen See schafft das Übereinkommen ein Instrumentarium zum Schutz der marinen Biodiversität. Für das im Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal durch die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt festgelegte Ziel, bis 2030 mindestens 30 Prozent der Meere zu schützen, ist die Einrichtung von Meeresschutzgebieten auf der Hohen See von besonderer Relevanz. Das Übereinkommen enthält zudem Vorgaben zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen (MGR) und digitalen Sequenzinformationen (DSI) über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Durch Mitteilungs-, Kennzeichnungs- und Berichtspflichten soll die Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Nutzung von MGR und DSI sichergestellt werden, um so eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der daraus erwachsenden Vorteile zu ermöglichen. Im Hinblick auf neue und unregulierte Aktivitäten auf Hoher See sieht das Übereinkommen ein umfassendes Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen vor, das von Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit getragen wird. Damit sollen sich schädliche Auswirkungen auf marine Arten und

Lebensräume frühzeitig erkennen und vermeiden lassen, um deren Erhaltung und Gesundheit langfristig zu sichern. Ein durch das Übereinkommen vorgesehener Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie sollen die Teilnahme von Entwicklungsländern an dem Übereinkommen selbst und an dessen Umsetzung gewährleisten.

B. Lösung

Damit die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens werden kann, ist eine Ratifizierung des Übereinkommens notwendig. Die hierfür notwendige Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens in das nationale Recht erfolgt durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Parallel dazu wird ein Vertragsgesetz zur Ratifizierung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens vorgelegt.

Eine rechtliche Umsetzungspflicht besteht für drei der vier Hauptteile des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens: Maringenetische Ressourcen und digitale Sequenzinformationen, Gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete und Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Die Umsetzung der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Vorgaben hinsichtlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse und von diesen abgeleiteten digitalen Sequenzinformationen in nationales Recht stellt sicher, dass die notwendigen Informationen zu derartigen Tätigkeiten auf nationaler Ebene erhoben und in den internationalen Transparenzmechanismus eingespeist werden. Dies gewährleistet die durch das Übereinkommen intendierten wissenschaftlichen Dokumentation und Transparenz im Zusammenhang mit der Sammlung von MGR sowie der Nutzung dieser und der davon abgeleiteten DSI bei.

Die Umsetzung der Regelungen zu gebietsbezogenen Managementinstrumenten stellt sicher, dass die durch die Vertragsstaatenkonferenz beschlossenen gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete durch Rechtsverordnungen umgesetzt werden können. Das Gleiche gilt für sogenannte Notfallmaßnahmen. Für den Vollzug der erlassenen Rechtsverordnungen können Kontrollen auch unter Einschränkung von Artikel 13 GG insbesondere bei Wasserfahrzeugen oder Seeanlagen durchgeführt werden. Des Weiteren legen die Regelungen bestimmte Zuständigkeiten für das Bundesamt für Naturschutz fest. Dies betrifft unter anderem die Erstellung von Vorschlägen zu gebietsbezogenen Managementinstrumenten auf der Hohen See.

Die Umsetzung der Regelungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen regelt das Genehmigungsverfahren für Tätigkeiten auf der Hohen See in einem mehrstufigen Verfahren. Es werden verschiedene Schwellenwerte eingeführt, die verschiedene Prüfpflichten auslösen. Der Anknüpfungspunkt für die Tätigkeiten auf der Hohen See ist deutsche Hoheitsgewalt oder Kontrolle. Tätigkeiten, für die ein begründeter Anlass besteht, dass diese eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderung der Meeresumwelt verursachen können, unterfallen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Bundesamt für Naturschutz wird die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, jedoch bleiben für bestimmte Tätigkeiten bestehende Zuständigkeiten in Genehmigungsverfahren durch das Umweltbundesamt und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unberührt.

Damit kommt die Bundesrepublik Deutschland den sich aus dem Übereinkommen ergebenden Pflichten nach.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand beruht, abweichend von der Darstellung des Erfüllungsaufwandes, auf den vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Personal- und Sachkostensätzen in der Bundesverwaltung. Eingeschlossen sind Sacheinzelkosten und die Gemeinkosten. Die Sätze weichen von den Personalkostensätzen des Normenkontrollrates ab, die der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zugrunde gelegt werden. Es entstehen Haushaltsausgaben in folgender Höhe:

Dem Bundesamt für Naturschutz entstehen durch die Regelungen zur Umsetzung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 1 634 776 Euro. Davon entfallen etwa 1 239 002 Euro auf Personaleinzelkosten im eigentlichen Sinn und 395 773 Euro auf Sachkosten. Eingeschlossen sind jeweils die Gemeinkosten. Zudem entstehen einmalige Mehrausgaben im Bereich Sachkosten von 600 000 Euro. Der Personalmehrbedarf im Bundesamt für Naturschutz entfällt mit 5,8 Planstellen/Stellen auf den höheren Dienst, 1,57 Planstellen/Stellen auf den gehobenen Dienst und 1,56 Planstellen/Stellen auf den mittleren Dienst.

Der entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalausgaben soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 16 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht laufender Erfüllungsaufwand von rund 1 038 000 Euro. Zudem verursachen die Neuregelungen einen geringfügigen einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Da dieses Regelungsvorhaben das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen in Übereinstimmung mit dessen Regelungsinhalten 1:1 umsetzt, unterliegt dieser Erfüllungsaufwand nicht der „One in, one out“-Regel.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht laufender Erfüllungsaufwand von rund 670 000 Euro. Zudem entsteht dem Bund einmaliger Erfüllungsaufwand i. H. v. rund 600 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf BMUV

VN-Hochseeschutz-Übereinkommen-Ausführungsgesetz

(HochseeSchG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Begriffsbezeichnungen
- § 3 Anwendungsbereich

Teil 2

Maringenetische Ressourcen

- § 4 Anwendungsbereich
- § 5 Anzeige- und Mitteilungspflichten vor der In-situ-Sammlung maringenetischer Ressourcen
- § 6 Mitteilungspflicht nach der In-situ-Sammlung maringenetischer Ressourcen
- § 7 Kennzeichnungs- und Berichtspflichten
- § 8 Nutzung
- § 9 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Teil 3

Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete

- § 10 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Auskunfts- und Zutrittsrecht
- § 11 Erstellung, Konsultation und Beurteilung von Vorschlägen für gebietsbezogene Managementinstrumente
- § 12 Berichtspflicht

Teil 4

Genehmigungspflicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen

- § 13 Allgemeine Genehmigungspflicht
- § 14 Vorprüfung
- § 15 UVP-Pflicht
- § 16 Konsultationen, Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- § 17 Begründete Bewertung einer UVP-pflichtigen Tätigkeit

- § 18 Überwachung, Berichtspflicht und Überprüfung genehmigter Tätigkeiten und ihrer Auswirkungen
- § 19 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden
- § 20 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 21 Bußgeldvorschriften
- § 22 (Platzhalter)
- § 23 Einziehung
- § 24 Weitergehende und sonstige Vorschriften
- § 25 In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BGBl. [#Jahr] II Nr. ... S. #Seite]) umzusetzen und durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse gegenwärtig und langfristig zu sichern. Damit wird gleichzeitig die wirksame Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sichergestellt.

§ 2

Begriffsbezeichnungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. „Übereinkommen“ das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse,
2. „Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse“ die Hohe See im Sinne des Artikels 86 des Seerechtsübereinkommens (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1995 II S. 602) und das Gebiet im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 1 des Seerechtsübereinkommens,
3. „Konferenz der Vertragsparteien“ die Konferenz nach Artikel 47 des Übereinkommens,

4. „In-situ-Sammlung“ im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen die Sammlung oder Probenahme marinen genetischer Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse,
5. „marinen genetische Ressourcen“ jedes Material marinen pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten von tatsächlichem oder potenziellem Wert enthält,
6. „wissenschaftlich-technisches Organ“ das Organ nach Artikel 49 des Übereinkommens,
7. „Vermittlungsmechanismus“ der Mechanismus nach Artikel 51 des Übereinkommens,
8. „Zugang“ den Zugriff auf marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse in Repositorien sowie auf von diesen abgeleitete digitale Sequenzinformationen in Datenbanken,
9. „Repositorium“ ein in öffentlichem oder privatem Besitz befindlicher, angesammelter und aufbewahrter Satz von gesammelten Proben marinen genetischer Ressourcen und dazugehörigen Informationen,
10. „Chargenkennung“ die digitale Kennzeichnung einer In-situ-Sammlung, die vom Vermittlungsmechanismus nach Eingang der gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 5 weitergeleiteten Informationen vergeben wird,
11. „Umweltverträglichkeitsprüfung“ ein Verfahren zur Erstellung eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Durchführung von Konsultationen sowie einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, zur Berücksichtigung des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Ergebnisse der Konsultationen sowie einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Beschlussfassung über die Genehmigung einer Tätigkeit in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse und zur Bereitstellung von Informationen über den Beschluss gemäß Teil IV dieses Gesetzes,
12. „kumulative Auswirkungen“ die kombinierten und zunehmenden Auswirkungen, die sich aus verschiedenen Tätigkeiten, darunter bekannten vergangenen und gegenwärtigen sowie hinreichend vorhersehbaren Tätigkeiten, oder aus der Wiederholung ähnlicher Tätigkeiten im Zeitverlauf ergeben, sowie die Folgen des Klimawandels, der Versauerung der Meere und damit zusammenhängender Auswirkungen,
13. „UVP-Bericht“ der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der die in § 16 Absatz 4 vorgeschriebenen Informationen enthält,
14. „zentrales UVP-Internetportal“ das Internetportal des Bundes im Sinne des § 20 Absatz 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Die hier nicht genannten Begriffsbestimmungen nach Artikel 1 des Übereinkommens gelten entsprechend.

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Tätigkeiten, die deutschen Hoheitsbefugnissen oder deutscher Kontrolle unterstehen, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Militärluftfahrzeuge oder Flottenhilfsschiffe. Mit Ausnahme von Teil II findet dieses Gesetz keine Anwendung auf sonstige Schiffe oder Luftfahrzeuge, die dem Bund oder den Ländern gehören oder von ihnen eingesetzt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

(3) Tätigkeiten unter deutscher Hoheitsbefugnis oder Kontrolle umfassen solche von juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. In Bezug auf Tätigkeiten, die von Schiffs- und Luftfahrzeugen ausgehen, richtet sich die Anwendbarkeit auf die Befugnis, die Bundesflagge zu führen.

Teil 2

Maringenetische Ressourcen

Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil findet Anwendung auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit

1. maringenetischen Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die gesammelt wurden, nachdem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist,
2. digitalen Sequenzinformationen über in Nummer 1 genannten maringenetische Ressourcen.

Als digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 gelten digitale Informationen, insbesondere zu Nukleinsäuren, Proteinen, Stoffwechselprodukten und anderen biochemischen Bestandteilen. Als Nutzung von digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen gilt deren Verwendung, insbesondere deren Analyse, Synthese oder Anwendung zu Forschungs-, Entwicklungs-, Innovations- oder sonstigen Zwecken.

(2) Dieser Teil findet keine Anwendung auf

1. die nach dem einschlägigen Völkerrecht geregelte Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten,
2. Fische oder sonstige lebende Meeresressourcen, die bekanntermaßen im Rahmen der Fischerei und von fischereibezogenen Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse entnommen wurden, es sei denn, diese Fische oder sonstigen lebenden Meeresressourcen fallen unter die in diesem Teil aufgeführten Nutzungsregelungen.

(3) Die in diesem Teil enthaltenen Verpflichtungen finden keine Anwendung auf militärische Handlungen der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich militärischer Handlungen von Staatsschiffen und staatlichen Luftfahrzeugen, die anderen als Handelszwecken dienen.

§ 5

Anzeige- und Mitteilungspflichten vor der In-situ-Sammlung marinenetischer Ressourcen

(1) Die In-situ-Sammlung von marinenetischen Ressourcen in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse ist dem Bundesamt für Naturschutz sieben Monate im Vorfeld oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die für die In-situ-Sammlung verantwortliche Person anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Informationen enthalten:

1. die Art der Sammlung und die Ziele, denen sie dient, einschließlich der Benennung etwaiger nationaler oder internationaler Forschungsprogramme, in deren Rahmen sie durchgeführt wird;
2. den Forschungsgegenstand oder, sofern bekannt, die marinenetischen Ressourcen, die anvisiert oder gesammelt werden sollen, sowie die Zwecke, für die sie gesammelt werden;
3. Angaben zu sonstigen Beiträgen zu nationalen oder internationalen Forschungsprogrammen;
4. die geographischen Gebiete, in denen die Sammlung vorgenommen werden soll;
5. eine Zusammenfassung der Methode und der Mittel, die für die Sammlung angewendet werden sollen, einschließlich des Namens, des Raumgehalts, des Typs und der Klasse der Schiffe und der wissenschaftlichen Ausrüstung und der geplanten Untersuchungsmethoden;
6. das vorgesehene Datum des ersten Eintreffens und der endgültigen Abfahrt der Forschungsschiffe beziehungsweise der Installation und der Entfernung der Ausrüstung, soweit angemessen;
7. den oder die Namen der das Forschungsvorhaben fördernden Institution beziehungsweise Institutionen und der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Person, sowie falls vorhanden das Förderkennzeichen;
8. Möglichkeiten für Wissenschaftler aller Staaten, insbesondere für Wissenschaftler aus Entwicklungsstaaten, an dem Forschungsvorhaben mitzuwirken oder sich diesem anzuschließen und, sofern vorhanden, die Ansprechpersonen;
9. den Umfang, in dem sich Vertragsparteien des Übereinkommens, die möglicherweise technische Hilfe benötigen und darum ersuchen, insbesondere Entwicklungsstaaten, voraussichtlich an dem Forschungsvorhaben beteiligen oder dabei vertreten lassen können;
10. einen Datenmanagementplan, der im Einklang mit einer offenen und verantwortungsvollen Datenverwaltung ist und die gängige internationale Praxis berücksichtigt.

Wesentliche Änderungen dieser Informationen teilt die für die In-situ-Sammlung verantwortliche Person dem Bundesamt für Naturschutz innerhalb eines angemessenen Zeitraums

mit, spätestens jedoch zu Beginn der In-situ-Sammlung. Von dieser Frist kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

(2) Das Bundesamt für Naturschutz teilt die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 sowie Aktualisierungen dieser Informationen nach Absatz 1 Satz 3 sechs Monate vor dem Beginn der Tätigkeiten oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Vermittlungsmechanismus mit. Es übermittelt der für die In-situ-Sammlung verantwortlichen Person die vom Vermittlungsmechanismus erstellte Chargenkennung.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind die in Absatz 1 Nummer 1-10 genannten Informationen bei einer In-situ-Sammlung von marinen genetischen Ressourcen im Gebiet südlich von 60 Grad südlicher Breite (Antarktisvertragsgebiet - Gesetz zum Antarktisvertrag vom 1. Dezember 1959, BGBl. 1978 II S. 1517, 1518) im Rahmen eines Forschungsvorhabens, das einer Genehmigung nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bedarf, dem Umweltbundesamt mit dem Antrag nach § 3 Absatz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz zu übermitteln. Das Umweltbundesamt leitet bei Erhalt des Antrags die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 an das Bundesamt für Naturschutz weiter.

Wesentliche Änderungen dieser Informationen nach Stellung des Antrags sind dem Bundesamt für Naturschutz durch den Antragsteller innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens jedoch zu Beginn der In-situ-Sammlung, mitzuteilen. Von dieser Frist kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Das Bundesamt für Naturschutz teilt die Informationen nach Satz 1 sowie Aktualisierungen dieser Informationen nach Satz 3 sechs Monate vor dem Beginn der Tätigkeiten oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Vermittlungsmechanismus mit. Es übermittelt dem Antragsteller die vom Vermittlungsmechanismus erstellte Chargenkennung.

§ 6

Mitteilungspflicht nach der In-situ-Sammlung marinen genetischer Ressourcen

(1) Nach der In-situ-Sammlung von marinen genetischen Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse teilt die für die In-situ-Sammlung verantwortliche Person dem Bundesamt für Naturschutz unter Angabe der Chargenkennung folgende Informationen mit, sobald sie verfügbar sind, spätestens jedoch innerhalb von 11 Monaten:

1. der Ort, an dem die in-situ gesammelten marinen genetischen Ressourcen jeweils hinterlegt oder aufbewahrt sind oder werden,
2. die Datenbank, in der digitale Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen jeweils hinterlegt sind oder werden,
3. einen Bericht über das geographische Gebiet, in dem die marinen genetischen Ressourcen jeweils gesammelt wurden, einschließlich Informationen über die Breiten- und Längengrade sowie die Tiefe der Sammlung und, soweit verfügbar, die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeiten,
4. alle erforderlichen Aktualisierungen des Datenmanagementplans nach § 5 Absatz 1 S. 1 Nummer 10 und Absatz 3 Satz 3,

5. die Angabe darüber, ob auf traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften zugegriffen wurde, das sich auf maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bezieht, und, sofern zutreffend, ob hierfür eine freiwillige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung der Träger dieses Wissens eingeholt wurde und einvernehmlich festgelegte Bedingungen über den Zugang zu diesem Wissen und dessen Nutzung vereinbart wurden.

Das Bundesamt für Naturschutz übermittelt die Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 spätestens ein Jahr nach der In-situ-Sammlung dem Vermittlungsmechanismus.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-5 genannten Informationen nach einer In-situ-Sammlung von maringenetischen Ressourcen im Gebiet südlich von 60 Grad südlicher Breite (Antarktisvertragsgebiet) dem Umweltbundesamt zu übermitteln. Das Umweltbundesamt leitet die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 bei Erhalt an das Bundesamt für Naturschutz weiter.

Das Bundesamt für Naturschutz übermittelt die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 spätestens ein Jahr nach der In-Situ-Sammlung dem Vermittlungsmechanismus.

§ 7

Kennzeichnungs- und Berichtspflichten

(1) Proben maringenetischer Ressourcen und digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse sind durch Betreiber von Repositorien und Datenbanken so zu kennzeichnen, dass sie im Einklang mit der gängigen internationalen Praxis als von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stammend identifizierbar sind, soweit dies durchführbar ist.

(2) Repositorien und Datenbanken erstellen nach den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9 Nummer 4 alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über den Zugang zu maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse in Verbindung mit ihrer jeweiligen Chargenkennung und übermitteln diesen dem Bundesamt für Naturschutz. Das Bundesamt für Naturschutz übermittelt die Berichte nach Satz 1 an den nach Artikel 15 des Übereinkommens eingesetzten Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile.

§ 8

Nutzung

(1) Sind maringenetische Ressourcen oder noch nicht öffentlich zugängliche digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse Gegenstand einer Nutzung, so muss die hierfür verantwortliche natürliche oder juristische Person diese maringenetischen Ressourcen oder digitalen Sequenzinformationen spätestens drei Jahre nach Beginn einer solchen Nutzung unter Angabe ihrer standardisierten Chargenkennung und unter Berücksichtigung der aktuellen internationalen Praxis in öffentlich zugänglichen, entweder auf nationaler oder auf internationaler Ebene unterhaltenen Repositorien oder Datenbanken hinterlegen und Informationen hierüber dem Bundesamt für Naturschutz mitteilen.

(2) Sind maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse oder digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse Gegenstand der Nutzung einschließlich der Vermarktung und hat diese Nutzung zu dem Ergebnis einer Veröffentlichung oder einem Produkt geführt, so hat der Nutzer dem Bundesamt für Naturschutz die folgenden Informationen, sofern vorhanden, mitzuteilen, sobald sie verfügbar werden:

1. die genutzte maringenetische Ressource oder digitale Sequenzinformation, unter Angabe der Chargenkennung,
2. der Ort, an dem die Originalprobe der maringenetischen Ressource, die Gegenstand der Nutzung ist, aufbewahrt wird,
3. sofern verfügbar, Angaben zu der Mitteilung an den Vermittlungsmechanismus im Anschluss an die Sammlung in Bezug auf die maringenetischen Ressourcen, die Gegenstand der Nutzung waren,
4. die geplanten Modalitäten für den Zugang zu den genutzten maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen sowie ein diesbezüglicher Datenverwaltungsplan,
5. der Ort, an dem die Ergebnisse der Nutzung zu finden sind,
6. nach dem Inverkehrbringen des Produktes, sofern verfügbar, fortlaufende Informationen über dessen Verkaufszahlen.

Das Bundesamt für Naturschutz übermittelt die Informationen nach Satz 1 dem Vermittlungsmechanismus.

§ 9

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, unter Beteiligung der fachliche betroffenen Bundesministerien Einzelheiten zur Anwendung von Teil II des Gesetzes näher zu regeln, soweit dies zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlich ist. Es kann dabei insbesondere regeln:

1. die Mitteilungspflicht vor der In-situ-Sammlung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 3
2. die Mitteilungspflicht nach der In-situ-Sammlung nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2
3. die Kennzeichnung von Proben nach § 7 Absatz 1
4. die Berichtspflichten von Repositorien und Datenbanken nach § 7 Absatz 2 einschließlich der Form und des Inhalts der Berichte
5. die Hinterlegungspflicht nach Beginn der Nutzung nach § 8 Absatz 1
6. die Mitteilungspflicht zur Nutzung nach § 8 Absatz 2

Teil 3

Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete

§ 10

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien Einzelheiten zur Anwendung von diesem Teil näher zu regeln, soweit dies zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlich ist. Es kann dabei insbesondere regeln:

1. Einrichtung von gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Ausweisung von Meeresschutzgebieten und damit zusammenhängender Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens sowie
2. zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens Notmaßnahmen festlegen und
3. nähere Bestimmungen zur Durchführung und Überwachung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten und damit zusammenhängender Maßnahmen nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens sowie
4. nähere Bestimmungen zu den Kriterien der Vorschläge nach § 11 Absatz 2.

(2) Die zuständigen Behörden und ihre Beauftragten dürfen, soweit dies für den Vollzug der auf Grundlage des § 11 erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich ist, nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1995 II S. 602) insbesondere Wasserfahrzeuge und Seeanlagen und Transportmittel und die auf ihnen befindlichen Betriebs-, Geschäfts- und Wohnräume ohne Einwilligung des Inhabers betreten sowie Kontrollen und Prüfungen vornehmen. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Wohnräume dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 11

Erstellung, Konsultation und Beurteilung von Vorschlägen für gebietsbezogene Managementinstrumente

(1) Vorschläge an die Vertragsstaatenkonferenz für die Einrichtung von gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich der Ausweisung von Meeresschutzgebieten und damit zusammenhängender Maßnahmen erstellt das Bundesamt für Naturschutz nach Maßgabe des Artikels 19 des Übereinkommens unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

(2) Die Vorschläge müssen die folgenden wesentlichen Elemente in Bezug auf das identifizierte Gebiet enthalten, das Gegenstand des Vorschlags ist:

1. eine geografische oder räumliche Beschreibung des identifizierten Gebiets unter Bezugnahme auf die in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten als Anhalt dienenden Kriterien,
2. Angaben zu den in Anlage I des Übereinkommens genannten Kriterien,
3. Angaben zu menschlichen Tätigkeiten im identifizierten Gebiet, darunter Nutzungen durch indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften, und gegebenenfalls deren mögliche Auswirkungen,
4. eine Beschreibung des Zustands der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt,
5. eine Beschreibung der die Erhaltung und gegebenenfalls die nachhaltige Nutzung betreffenden Ziele, die für das Gebiet gelten sollen,
6. den Entwurf eines Bewirtschaftungsplans, in dem die vorgeschlagenen Maßnahmen aufgeführt und die vorgeschlagenen Überwachungs-, Forschungs- und Überprüfungstätigkeiten zur Erreichung der festgelegten Ziele beschrieben werden,
7. gegebenenfalls die Dauer des vorgeschlagenen Gebiets und der vorgeschlagenen Maßnahmen,
8. gegebenenfalls Angaben zu etwaigen Konsultationen mit Staaten einschließlich angrenzender Küstenstaaten und beziehungsweise oder zuständigen weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organen,
9. Angaben zu gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich Meeresschutzgebieten, die nach den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie von den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen umgesetzt werden,
10. zweckdienliche wissenschaftliche Beiträge und, sofern dieses verfügbar ist, einschlägiges traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften.

(3) Das Bundesamt für Naturschutz führt die wissenschaftlichen Konsultationen und Beurteilungen nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 2 des Übereinkommens mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit aus.

§ 12

Berichtspflicht

Das Bundesamt für Naturschutz erarbeitet den Bericht über die nach Teil III des Übereinkommens eingerichteten Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebieten und der damit verbundenen Maßnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens.

Teil 4

Genehmigungspflicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen

§ 13

Allgemeine Genehmigungspflicht

(1) Tätigkeiten gemäß § 3 Absatz 1 bedürfen der Genehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen

1. Schiffsbewegungen, die nur zum Zweck der Durchfahrt durch Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse erfolgen,
2. Tätigkeiten, wenn sie nicht mehr als nur geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben können und ihre Auswirkungen weder unbekannt sind noch nur unzureichend verstanden werden,
3. Tätigkeiten, die von einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens genehmigt wurden,
4. Tätigkeiten, die nach anderen Rechtsvorschriften in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu genehmigen sind und für die
 - a) eine mit den Anforderungen nach diesem Gesetz gleichwertige Prüfung erfolgt ist, insbesondere eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 - b) andere Rechtsvorschriften mögliche Auswirkungen soweit vermeiden, verringern oder bewältigen, dass sie nicht mehr als nur geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben können und ihre Auswirkungen auch weder unbekannt sind noch nur unzureichend verstanden werden.

Tätigkeiten nach Nr. 2 und Nr. 4 sind der nach § 19 Absatz 1 zuständigen Behörde mit einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale anzuzeigen.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antragsteller muss zur Begründung seines Genehmigungsantrags die geplanten Tätigkeiten sowie die Verwendung von technischen Geräten im Einzelnen beschreiben und zugleich angeben, ob sie voraussichtlich mehr als nur geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben werden oder ihre Auswirkungen nicht bekannt sind oder nur unzureichend verstanden werden. Die Angaben sind zu begründen. Die zuständige Behörde kann innerhalb einer angemessenen Frist weitere Informationen des Antragstellers anfordern, soweit dies zur Beurteilung der Tätigkeit, insbesondere im Rahmen der Vorprüfung, erforderlich ist. Sind die Antragsunterlagen vollständig, so bestätigt die zuständige Behörde dies unverzüglich nach Eingang des Antrags oder nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen.

(4) Tätigkeiten, die nicht UVP-pflichtig sind, genehmigt die Behörde spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Frist von 40 Tagen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2.

(5) Tätigkeiten, die UVP-pflichtig sind, genehmigt die zuständige Behörde, wenn sie feststellt, dass unter Berücksichtigung der Verringerungs- und Bewältigungsmaßnahmen gemäß § 16 Absatz 6 Nummer 3 alle angemessenen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit in einer mit der Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Meeresumwelt vereinbaren Weise durchgeführt werden kann.

(6) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann befristet werden.

(7) Aus dem Genehmigungsbescheid müssen alle Bedingungen für die Genehmigung in Bezug auf Verringerungsmaßnahmen und erforderliche Folgemaßnahmen sowie eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 deutlich hervorgehen und enthalten sein.

§ 14

Vorprüfung

(1) Die zuständige Behörde führt für geplante Tätigkeiten, die möglicherweise mehr als nur geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben können, oder deren Auswirkungen nicht bekannt sind oder nur unzureichend verstanden werden eine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht gemäß § 15 Absatz 1 durch. Die Vorprüfung erfolgt auf Grundlage der vom Antragsteller für das Genehmigungsverfahren vorgelegten vollständigen Unterlagen sowie aufgrund eigener Ermittlungen und Erkenntnisse und berücksichtigt mindestens folgende Informationen:

1. die Art der Tätigkeit, die dafür verwendete Technologie und die Form, in der sie durchgeführt werden soll,
2. den Zeitpunkt und die Dauer der Tätigkeit,
3. den Ort der Tätigkeit,
4. die Merkmale und das Ökosystem des Standorts (einschließlich Gebiete von ökologisch oder biologisch besonderer Bedeutung oder Anfälligkeit),
5. die möglichen Auswirkungen der Tätigkeit einschließlich der möglichen kumulativen Auswirkungen und der möglichen Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse,
6. die Frage, inwieweit die Auswirkungen der Tätigkeit nicht bekannt sind oder nur unzureichend verstanden werden und
7. andere einschlägige ökologische oder biologische Kriterien.

(2) Stellt die zuständige Behörde fest, dass für die Tätigkeit kein begründeter Anlass gemäß § 15 Absatz 1 besteht, werden die einschlägigen Informationen, einschließlich der Informationen nach Absatz 1 Satz 2, über den Vermittlungsmechanismus veröffentlicht. Äußert eine Vertragspartei des Übereinkommens innerhalb von 40 Tagen Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer geplanten Tätigkeit, zu denen die Feststellung getroffen wurde, so prüft die zuständige Behörde diese Bedenken sowie etwaige Empfehlungen des wissenschaftlich-technischen Organs, überprüft ihre Feststellung und ändert diese gegebenenfalls.

(3) Stellt die zuständige Behörde abschließend fest, dass für die Tätigkeit kein begründeter Anlass gemäß § 15 Absatz 1 besteht, dokumentiert sie das Ergebnis der Vorprüfung und beschließt gemäß § 13 Absatz 4.

§ 15

UVP-Pflicht

(1) Für Tätigkeiten, für die ein begründeter Anlass besteht, dass diese eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt verursachen kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach diesem Teil.

(3) Die zuständige Behörde legt den Umfang des Untersuchungsrahmens unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, des einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften fest.

(4) Auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens hat der Antragsteller die Auswirkungen von geplanten Tätigkeiten zu ermitteln und in einem UVP-Bericht darzustellen, einschließlich der kumulativen Auswirkungen und der Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, vorliegenden naturschutzfachlichen Anforderungen, einschlägigem traditionellen Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften. Der Antragsteller berücksichtigt die Ergebnisse einer einschlägigen durchgeführten Strategischen Umweltprüfung im UVP-Bericht, sofern diese vorliegen.

(5) Der Antragsteller ermittelt und analysiert Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Bewältigung möglicher nachteiliger Auswirkungen der geplanten Tätigkeit, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen kann auch die Prüfung von Alternativen zu der geplanten Tätigkeit gehören. Maßnahmen nach Satz 1 sollen nach Möglichkeit in einen Umweltmanagementplan nach Absatz 6 Nummer 9 aufgenommen werden. Die zuständige Behörde hat Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht.

(6) Der UVP-Bericht nach Absatz 4 enthält mindestens folgende Angaben:

1. eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit, einschließlich ihres Ortes,
2. eine Beschreibung der Ergebnisse der Arbeiten zur Festlegung des Umfangs des Untersuchungsrahmens,
3. eine Bestandsaufnahme der wahrscheinlich betroffenen Meeresumwelt,
4. eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen, einschließlich der möglichen kumulativen Auswirkungen und der Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse,
5. eine Beschreibung möglicher Vermeidungs-, Verringerungs- und Bewältigungsmaßnahmen,
6. eine Beschreibung von Ungewissheiten und Wissenslücken,

7. Informationen über das Verfahren der öffentlichen Konsultation,
8. eine Beschreibung der Prüfung zumutbarer Alternativen zu der geplanten Tätigkeit,
9. eine Beschreibung von Folgemaßnahmen, einschließlich eines Umweltmanagementplans, der während der Durchführung der Tätigkeit umzusetzen ist und
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der unter Nummer 1 bis 9 genannten Angaben.

§ 16

Konsultationen, Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

(1) Folgende Informationen sind über den Vermittlungsmechanismus zu veröffentlichen:

1. den UVP-Bericht gemäß § 15 Absatz 4,
2. den Antrag auf Genehmigung der geplanten Tätigkeit,
3. die Angabe, dass die geplante Tätigkeit Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist,
4. genaue Angaben zu der jeweiligen Behörde, die für den Beschluss über die Genehmigung zuständig ist, bei der einschlägige Informationen erhältlich sind und bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zum vorgesehenen Zeitraum für die Einreichung von Anmerkungen oder Fragen,
5. die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die einschlägigen Informationen zugänglich gemacht werden und
6. Einzelheiten zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit.

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass im Rahmen einer Konsultation alle Staaten, insbesondere an die Tätigkeit angrenzende Staaten sowie Interessensträger im Sinne des Übereinkommens, die Möglichkeit erhalten, sich auch über den Vermittlungsmechanismus und über das Sekretariat des Übereinkommens wirksam vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 13 Absatz 5 zu beteiligen. Die zuständige Behörde prüft etwaige Stellungnahmen des wissenschaftlich-technischen Organs sowie Stellungnahmen anderer Staaten und Interessenträger, die innerhalb der Frist nach Absatz 4 eingehen.

(3) Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der geplanten Tätigkeit und stellt dazu den UVP-Bericht gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im zentralen UVP-Internetportal des Bundes zur Verfügung.

(4) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde äußern. Die Äußerungsfrist endet frühestens zwei Monate nach erstmaliger Bereitstellung des UVP-Berichts im Vermittlungsmechanismus und dem zentralen UVP-Internetportal. Bei Tätigkeiten, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere Äußerungsfrist festlegen.

(5) Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch die Tätigkeit berührt wird, über die Tätigkeit und übermittelt ihnen den

UVP-Bericht. Die zuständige Behörde holt die Stellungnahme der unterrichteten Behörden ein.

(6) Die zuständige Behörde erarbeitet eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen der Tätigkeit,
2. der Merkmale der Tätigkeit und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der Stellungnahmen nach Absatz 2, insbesondere der Stellungnahmen von am stärksten betroffenen Staaten, der behördlichen Stellungnahmen nach Absatz 5 sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach Absatz 3. Die Stellungnahme des wissenschaftlich-technischen Organs und gegebenenfalls die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

§ 17

Begründete Bewertung einer UVP-pflichtigen Tätigkeit

(1) Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen der Tätigkeit auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 16 Absatz 6. Die Bewertung ist zu begründen und bei dem Beschluss über die Genehmigung der Tätigkeit gemäß § 13 Absatz 5 zu berücksichtigen.

(2) Der Bescheid einer UVP-pflichtigen Tätigkeit enthält eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die zuständige Behörde zu ihrem Beschluss bewogen haben. Hierzu gehören

1. Angaben über das Verfahren zur Konsultation und Beteiligung gemäß § 16 Absatz 1 bis 5 einschließlich einer Erläuterung, wie die zuständige Behörde die Stellungnahmen berücksichtigt hat,
2. die zusammenfassende Darstellung gemäß § 16 Absatz 6 und
3. die begründete Bewertung gemäß Absatz 1.

(3) Die Beschlussunterlagen werden über den Vermittlungsmechanismus und durch die zuständige Behörde im zentralen UVP-Internetportal des Bundes veröffentlicht. § 20 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend.

§ 18

Überwachung, Berichtspflicht und Überprüfung genehmigter Tätigkeiten und ihrer Auswirkungen

(1) Die zuständige Behörde überwacht und überprüft die Einhaltung der Vorschriften dieses Teils und der nach § 20 erlassenen Vorschriften und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Die zuständige Behörde überwacht unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, des einschlägigen

traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften die Auswirkungen aller Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die es genehmigt, um festzustellen, ob diese Tätigkeiten die Meeresumwelt verschmutzen oder nachteilige Auswirkungen auf sie haben können. Dies umfasst insbesondere die umweltbezogenen und damit verbundene Auswirkungen, etwa die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und die menschliche Gesundheit betreffenden Auswirkungen, einer nach § 13 Absatz 4 und 5 genehmigten Tätigkeit anhand der bei der Genehmigung der Tätigkeit festgelegten Bedingungen. Der für die Tätigkeit Verantwortliche untersucht dafür die Auswirkungen der Tätigkeit nach Maßgabe von Satz 1 und 2, dokumentiert diese nachvollziehbar und übermittelt die dabei gewonnenen Daten der zuständigen Behörde.

(3) Die zuständige Behörde erstattet auf Grundlage der nach Absatz 2 Satz 3 übermittelten Daten regelmäßig, mindestens aber alle sechs Jahre Bericht über die Auswirkungen aller genehmigten Tätigkeiten und die Ergebnisse der Überwachung nach Absatz 1.

(4) Die zuständige Behörde überprüft die Auswirkungen der genehmigten Tätigkeit in angemessenen regelmäßigen Abständen. Die zuständige Behörde prüft etwaige vorgebrachte Bedenken anderer Vertragsparteien gegenüber nach diesem Gesetz genehmigten Tätigkeiten sowie alle vom wissenschaftlich-technischen Organ ausgestellten Benachrichtigungen und abgegebenen Empfehlungen. Stellt sie dabei erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt fest, die entweder in der Umweltverträglichkeitsprüfung in dieser Art oder Schwere nicht vorhergesehen wurden oder die sich aus einer Verletzung der bei der Genehmigung der Tätigkeit festgelegten Bedingungen ergeben, so benachrichtigt die zuständige Behörde die Konferenz der Vertragsstaaten, die anderen Vertragsparteien und die Öffentlichkeit auch über den Vermittlungsmechanismus. Die zuständige Behörde

1. kann Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Bewältigung dieser Auswirkungen anordnen und zu diesem Zweck die Genehmigung nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen,
2. kann notwendige Maßnahmen selbst ergreifen,
3. kann die Einstellung, auch vorübergehend, der Tätigkeit anordnen, wenn die Auswirkungen anders nicht bewältigt werden können und
4. bewertet alle nach Nummer 1 bis 3 durchgeführten Maßnahmen oder unternommenen Schritte und unterrichtet alle Staaten, insbesondere die angrenzenden Küstenstaaten, sowie die Interessenträger über den Vermittlungsmechanismus.

§ 19

Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden

(1) Das Bundesamt für Naturschutz ist für die Durchführung der Vorschriften dieses Teils und der auf Grund des § 20 erlassenen Vorschriften zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie des Umweltbundesamtes und anderer Behörden in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bleiben unberührt.

(2) Soweit die in Absatz 1 Satz 2 genannten Behörden Beschlüsse über Genehmigungen und Maßnahmen nach anderen Fachgesetzen für Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse treffen, die nicht unter § 13 Absatz 2 Nummer 4 fallen, berücksichtigt die jeweilige Behörde die Vorgaben dieses Teils und trifft den Beschluss im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz. Ein solcher Beschluss ersetzt eine Genehmigung nach § 13 Absatz 4 oder 5.

(3) Das Bundesamt für Naturschutz ist für die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an den Vermittlungsmechanismus zuständig. Bei Entscheidungen der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörden über Genehmigungen und Maßnahmen nach diesem Teil unterrichten diese das Bundesamt für Naturschutz unverzüglich über beantragte Tätigkeiten und übermitteln die zur Weiterleitung an den Vermittlungsmechanismus erforderlichen Unterlagen und Informationen nach § 16 Absatz 1. Im Falle von Tätigkeiten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde oder im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, dass die Tätigkeit nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, sind die zu übermittelnden Unterlagen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die begründete Bewertung nach § 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise die Feststellung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 20

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien Einzelheiten zur Anwendung von Teil IV des Gesetzes näher zu regeln, soweit dies zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlich ist. Es kann dabei insbesondere:

1. Tätigkeiten bestimmen, die nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und Informationen unter § 13 Absatz 2 Nummer 2 fallen,
2. Schwellenwerte für die Geringfügigkeit oder nur vorübergehende Auswirkungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 insbesondere zur Umsetzung der Normen und Richtlinien nach Maßgabe des Artikel 38 des Übereinkommens bestimmen,
3. nach Artikel 74 des Übereinkommens vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen des Übereinkommens, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Angelegenheiten beziehen und sich im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten, durch Rechtsverordnung in Kraft setzen.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 21

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 oder entgegen § 5 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 oder entgegen § 6 Absatz 2, soweit dieser sich auf Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezieht, seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Absatz 2 seinen Berichtspflichten nicht nachkommt,
5. entgegen § 8 Absatz 1 seinen Hinterlegungspflichten nicht nachkommt,
6. entgegen § 8 Absatz 2 seinen Mitteilungspflichten bei der Nutzung einschließlich der Vermarktung maringenetischer Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse und/oder von digitalen Sequenzinformationen über diese maringenetische Ressourcen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
7. einer Rechtsverordnung nach § 9 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
8. einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. ohne Genehmigung nach § 13 Absatz 1 eine Tätigkeit durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Teile II und III das Bundesamt für Naturschutz und für Teil IV die für die Genehmigung zuständige Behörde.

§ 22

(Platzhalter)

(...)

§ 23

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 22 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit oder Straftat bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung und Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Weitergehende und sonstige Vorschriften

Sonstige Vorschriften des Bundesrechts einschließlich der Bestimmungen über behördliche Zuständigkeiten sowie zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und des geistigen Eigentums bleiben von den Regelungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften unberührt.

Hierzu zählen insbesondere:

1. das Seeanlagengesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist
2. das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
3. das Hohe-See-Einbringungsgesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), das zuletzt durch Artikel 127 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
4. das Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
5. das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 72 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen haben sich die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch die Bundesrepublik Deutschland, unter anderem dazu verpflichtet, die marine Biodiversität wirksam zu schützen und nachhaltig zu nutzen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das Ziel, bis zum Jahr 2030 mindestens 30 Prozent der Meeresflächen unter Schutz zu stellen. Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen flankiert mit seinen Vorgaben zur Einrichtung von Meeresschutzgebieten, zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie zu einer ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung maringenetischer Ressourcen digitaler Sequenzinformationen ergebenden Vorteile die Zielsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens sowie des VN-Nachhaltigkeitsziels 14 „Leben unter Wasser“.

Um Vertragspartei des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens zu werden, muss die Bundesrepublik Deutschland das Abkommen ratifizieren. Hierfür ist die Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens in nationales Recht nötig. Dies erfolgt durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf legt Anzeige- und Mitteilungspflichten fest, denen vor einer In-situ-Sammlung maringenetischer Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse nachzukommen ist. Sowohl der inhaltliche Umfang dieser Mitteilungen als auch entsprechende Fristen leiten sich direkt aus den Vorgaben des Übereinkommens ab. Das Bundesamt für Naturschutz ist als zuständige nationale Behörde die Schnittstelle zum Vermittlungsmechanismus des Übereinkommens. Sie ist für die jeweilige Weiterleitung der Informationen zuständig, beispielsweise der durch den Mechanismus auf Basis der Meldung einer geplanten In-situ-Sammlung erstellten standardisierten Chargenkennung an die verantwortliche Person. Diese Kennung markiert sowohl maringenetische Ressourcen (MGR) und digitale Sequenzinformationen (DSI) über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, als von Gebieten der Hohen See stammend und ist für das Transparenzsystem des Übereinkommens von zentraler Bedeutung. Für In-situ-Sammlungen im Geltungsbereich des Antarktisvertrages und seines Umweltschutzprotokolls werden durch den Gesetzentwurf das entsprechende bestehende Genehmigungsregime mit den Anforderungen der Informationsübermittlung aus dem Übereinkommen verzahnt, um so eine administrative Effizienz zu gewährleisten.

Die Festschreibung einer Mitteilungspflicht nach einer In-situ-Sammlung gewährleistet die von dem Übereinkommen intendierte Rückverfolgbarkeit der MGR und DSI und wissenschaftliche Dokumentation. Vervollständigt wird dies durch die Pflicht für Repositorien und Datenbanken, diese Ressourcen und Daten als von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stammend zu kennzeichnen. Die Mitteilungspflicht zu einem im Zuge der Sammlung etwaig erfolgten Zugriff auf traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften stellt sicher, dass der im Übereinkommen adressierten Berücksichtigung und Wahrung der Rechte indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften nachgekommen wird.

Mit den Mitteilungspflichten bei der Nutzung von MGR und/oder DSI werden ebenfalls die entsprechenden Vorgaben des Übereinkommens umgesetzt, die auf die Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Nutzung dieser Ressourcen und Daten sowie der sich hieraus möglicherweise zukünftig ergebenden Vorteilsflüsse abzielen. Der Gesetzentwurf begrenzt die Mitteilungspflicht hierbei auf eine Nutzung von MGR und/oder DSI, die zu bestimmten

konkreten Nutzungsergebnissen geführt hat. Hiermit soll sichergestellt werden, dass nur die für einen Ausgleich relevanten, tatsächlich entstandenen Vorteile erfasst werden.

Das Gesetz legt die Möglichkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen für die Umsetzung von Maßnahmen wie gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete auf der Hohen See fest. Des Weiteren werden Kontroll- und Prüfmöglichkeiten beschrieben, um die erlassenen Maßnahmen durchsetzbar zu machen. Das Bundesamt für Naturschutz bekommt eine Reihe von Aufgaben zugewiesen. Darunter zählt die Zuständigkeit für die Erstellung von Vorschlägen für gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete, die bei der Vertragsstaatenkonferenz der VN-Hochseeschutz-Übereinkommens eingebracht werden können. Des Weiteren ist das Bundesamt für Naturschutz für die Durchführung der wissenschaftlichen Konsultationen und Beurteilung von Vorschlägen zu gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete, die unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen eingebracht werden, zuständig. Des Weiteren wird das Bundesamt für Naturschutz für die Erfüllung von Berichtspflichten zur Umsetzung der gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete verpflichtet.

Das Gesetz führt eine allgemeine Genehmigungspflicht für Tätigkeiten unter deutscher Hoheitsgewalt und Kontrolle in der Hohen See ein und regelt die Genehmigungsvoraussetzungen. Das Gesetz legt des Weiteren verschiedene Schwellenwerte für Durchführung einer Vorprüfung und einer UVP fest. Die UVP für Tätigkeiten nach § 3 des Gesetzes ist – so wie im UVPG – unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Die Durchführungspflicht einer Vorprüfung ist erforderlich, wenn die Tätigkeit mehr als nur eine geringfügige oder vorübergehende Auswirkung auf die Meeresumwelt haben kann, oder die Auswirkungen unbekannt oder nur unzureichend verstanden sind. Eine UVP ist durchzuführen, wenn für die Tätigkeit ein begründeter Anlass besteht, dass diese eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderung der Meeresumwelt verursachen kann. Das Bundesamt für Naturschutz ist die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren, es sei denn für die bestimmten Tätigkeiten bestehen bereits Zuständigkeiten anderer Bundesbehörden. Nicht genehmigungspflichtig wird eine Reihe von Tätigkeiten, die beispielsweise bereits nach anderen Rechtsvorschriften im Geltungsbereich des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens genehmigt wurden. Daneben wird die Öffentlichkeitsbeteiligung während der Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt. Auch wird die Zusammenarbeit der Behörden untereinander näher dargelegt. Ebenso enthält das Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur weiteren Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz führt Regelungen zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit MGR und daraus generierten DSI – aus Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse – ein, um damit die entsprechenden Vorgaben aus dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen umzusetzen. Diese Regelungen betreffen Anzeige und Mitteilungspflichten im Vorfeld der In-situ-Sammlung von MGR sowie im Anschluss an eine erfolgte Sammlung. Zudem enthält der Gesetzentwurf Kennzeichnungs- und Berichtspflichten hinsichtlich der Lagerung von MGR und DSI in Repositorien bzw. Datenbanken sowie Mitteilungspflichten zu der Nutzung von MGR und DSI. Mit diesen Maßnahmen werden die vom Übereinkommen intendierte Transparenz und Rückverfolgbarkeit hinsichtlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit MGR und DSI gewährleistet. Grundlage ist hierbei das Verständnis des Übereinkommens, dass Tätigkeiten mit diesen Ressourcen und Daten im Interesse aller Staaten und zum Nutzen der gesamten Menschheit zu erfolgen haben. Das Bundesamt für Naturschutz fungiert als zuständige nationale Behörde für die Informationsübermittlung und als nationale Schnittstelle zum Vermittlungsmechanismus des Übereinkommens.

Das vorliegende Gesetz umfasst Regelungen zu gebietsbezogenen Managementinstrumenten auf der Hohen See, die perspektivisch durch die Vertragsstaatenkonferenz unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen beschlossen werden. Das Bundesamt für Naturschutz ist die zuständige Behörde für die Erarbeitung von Vorschlägen für gebietsbezogene Managementinstrumente auf der Hohen See sowie deren Überwachung.

Des Weiteren werden bestimmte potentiell schädigenden Tätigkeiten auf der Hohen See unter deutscher Hoheitsgewalt oder Kontrolle durch die Regelungen dieses Gesetz UVP-pflichtig. Hierbei werden bereits bestehende Regularien für Aktivitäten auf der Hohen See ergänzt. Das Bundesamt für Naturschutz wird die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren unter dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen, jedoch bleiben für bestimmte Tätigkeiten bestehende Zuständigkeiten in Genehmigungsverfahren durch das Umweltbundesamt und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unberührt.

Zuletzt werden Bußgeld- und Strafvorschriften wegen Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes festgeschrieben.

III. Exekutiver Fußabdruck

Bei der Erstellung eines ersten Entwurfs für die Regelungen zur Umsetzung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens war Ecologic Institut gemeinnützige GmbH als beauftragte Dritte in 2024 im Rahmen eines Projekts beteiligt.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Artikeln 73 Absatz 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft), 13 (Förderung wissenschaftlicher Forschung), und Nr. 29 (Naturschutz) des Grundgesetzes (GG).

Die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG liegen vor: Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (VN-Hochseeschutz-Übereinkommen). Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen ist wiederum ein Durchführungsübereinkommen zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“), welches den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren abbildet. Das Übereinkommen stärkt und entwickelt die Regeln des Seerechtsübereinkommens im Hinblick auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse weiter.

Daneben bestehen Bezüge zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und zum Nagoya Protokoll. Der Anwendungsbereich des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens in Bezug auf die Aufteilung der Vorteile, die sich durch marinen genetischen Ressourcen und durch digitale Sequenzinformationen ergeben, gilt für genetische Ressourcen, die auf der Hochsee gesammelt werden. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und das Nagoya Protokoll gelten für genetische Ressourcen innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Somit bestehen Bezüge, aber keine Überschneidungen der Regelungen. Daher gibt es auch keine Doppelungen der Verpflichtungen der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer genetischer Ressourcen zur Einhaltung der Vorschriften in der EU, die das Nagoya Protokoll umsetzt. Darüber hinaus werden die Vorgaben des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo) und das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) gewahrt.

Weitere völkerrechtliche Regelungen sowie das Recht der Europäischen Union sind nicht betroffen. Insbesondere werden die Vorgaben der UVP-Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung geachtet. Die Umsetzung der UVP-Vorschriften des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens schaffen einen Rahmen für Umweltverträglichkeitsprüfungen für Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Vereinfachung oder Aufhebung von Regelungen ist nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 2 „Global Verantwortung übernehmen“, Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, Nummer 6 „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“ sowie insbesondere dem UN-Nachhaltigkeitsziel SDG 14 „Leben unter Wasser“ und auch dem SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ im Einklang.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand beruht, abweichend von der Darstellung des Erfüllungsaufwandes, auf den vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Personal- und Sachkostensätzen in der Bundesverwaltung. Eingeschlossen sind Sacheinzelkosten und die Gemeinkosten. Die Sätze weichen von den Personalkostensätzen des Normenkontrollrates ab, die der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zugrunde gelegt werden. Es entstehen Haushaltsausgaben in folgender Höhe:

Dem Bundesamt für Naturschutz entstehen durch die Regelungen zur Umsetzung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt

1 634 776 Euro. Davon entfallen etwa 1 239 002 Euro auf Personaleinzelkosten im eigentlichen Sinn und 395 773 Euro auf Sachkosten. Eingeschlossen sind jeweils die Gemeinkosten. Zudem entstehen einmalige Mehrausgaben im Bereich Sachkosten von 600 000 Euro. Der Personalmehrbedarf im Bundesamt für Naturschutz entfällt mit 5,8 Planstellen/Stellen auf den höheren Dienst, 1,57 Planstellen/Stellen auf den gehobenen Dienst und 1,56 Planstellen/Stellen auf den mittleren Dienst.

Der entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalausgaben soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 16 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	§ 5 Abs. 1; Anzeige- und Mitteilungspflichten vor der In-situ Sammlung von marinen Ressourcen (a*)	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
2.2	§ 5 Abs. 3; Anzeige- und Mitteilungspflichten für eine In-situ Sammlung im Antarktischvertragsgebiet (b*)	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
2.3	§ 6 Abs. 1; Mitteilungspflicht nach der In-situ-Sammlung mariner Ressourcen (c*)	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
2.4	§ 6 Abs. 2; Mitteilungspflicht nach der In-situ-	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00	0,0

lfd. Nr.	Artikel Regulationsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Sammlung maringenetischer Ressourcen im Antarktischebiet (c*)						Euro/h 0 Euro)	
2.5	§ 7 Abs. 1; Kennzeichnung von Proben maringenetischer Ressourcen	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
2.6	§ 7 Abs. 2; Bericht über Zugang zu maringenetischen Ressourcen (d*)	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
2.7	§ 8 Abs. 2; Mitteilung bei Nutzung maringenetischer Ressourcen (e*)	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
2.8	§§ 13 Abs.4 iVm § 14; Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (f*)	Ja	40	15.941,8 Euro = (24.780 / 60 * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) 0 Euro)	638	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
2.9	§§ 13 Abs. 5, 15, 16, 17; Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse einschl. Umweltverträglichkeitsprüfung (g*)	Ja	3	133.281,8 Euro = (24.780 / 60 * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) +117.340 Euro)	400	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0

lfd. Nr.	Artikel Regulationsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
Summe (in Tsd. Euro)			1.038			geringfügig		
davon aus Informationspflichten (IP)			1.038					

Lfd. Nr. 2.8 (Informationspflicht): Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse; §§ 13, 14, 15

Gemäß den Neuregelungen müssen Tätigkeiten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse genehmigt werden. Die Beantragung von Genehmigungen kann nach § 13 Absatz 1 grundsätzlich sämtliche Tätigkeiten umfassen, die nicht nach § 13 Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 20 Nr. 1 des Gesetzes ausdrücklich von einer Genehmigung ausgenommen sind. Der genaue Umfang der auf der Hohen See stattfindenden und zu genehmigenden Tätigkeiten kann daher derzeit nur abgeschätzt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass in verschiedenen, auch kommerziell ausgelegten Vorhaben unterschiedliche Arbeiten und Tätigkeiten bzw. der Einsatz unterschiedlicher Technologien hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die biologische Diversität zu prüfen sind. Die Schätzung für die Fallzahlen ergibt sich daher zum einen aus der Erwägung, dass unter anderem die private, kommerziell ausgerichtete Forschung zu adressieren sein wird, sowie weitere Vorhaben, die in die Zuständigkeit des Bundesamts für Naturschutz nach § 19 Absatz 1 fallen, nach den § 13 ff. zu prüfen sind. Ausgehend von der derzeit bestehenden Schiffsflotte der drei größeren deutschen Forschungsschiffe, die in der Regel ca. 10 Ausfahrten pro Jahr haben und auf denen auch private und kommerzielle Forschungsinstitutionen grundsätzlich arbeiten können, kann insofern eine Näherung an die Fallzahl stattfinden, da auch ein Großteil auf der Hohen See stattfinden wird. Somit wird von 40 Anwendungsfällen pro Jahr ausgegangen, von denen sich allerdings der überwiegende Teil auf die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 13 Absatz beschränken wird.

Es wird entsprechend vergleichbarer Vorgaben in der Online Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) ein Zeitaufwand pro Fall von 24 780 Minuten angenommen (s. Vorgabe 2006110710005211, Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Tätigkeiten in der Antarktis, Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und 8 Abs. 1 AntarktUmwSchProtAG, unter: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?idVorgabe=125306). Ferner wird der durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft in Höhe von 38,60 Euro/Std. herangezogen.

Aufgrund der oben aufgeführten Erwägungen steigen die laufende Bürokratiekosten der Wirtschaft voraussichtlich um rund 638 000 Euro.

Lfd. Nr. 2.9 (Informationspflicht): Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse einschl. Umweltverträglichkeitsprüfung; §§ 13 Abs. 5, 15, 16, 17

Wenn ein begründeter Anlass für die Annahme relevanter Umweltauswirkungen besteht, so ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es wird von drei Fällen im Jahr ausgegangen.

Entsprechend vergleichbarer Vorgaben in der Online Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) werden ein Zeitaufwand pro Fall von 24 780 Minuten sowie Sachkosten pro Fall von 117.340 Euro angenommen (s. Vorgabe 2006110710005211, Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Tätigkeiten in der Antarktis, Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und 8 Abs. 1 AntarktUmwSch-ProtAG, unter: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?idVorgabe=125306). Ferner wird der durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft in Höhe von 38,60 Euro/Std. herangezogen.

Aufgrund der oben aufgeführten Erwägungen steigen die laufenden Bürokratiekosten der Wirtschaft voraussichtlich um rund 400 000 Euro.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Lfd. Nr.	Artikel Regelungenentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§ 5 Abs. 1 u. 2; Anzeige- und Mitteilungspflichten vor der In-situ Sammlung von marinen Ressourcen (a*)	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.2	§ 5 Abs. 3; Weiterleitung der Mitteilung bei In-situ-Sammlungen im Ant-	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)

lfd. Nr.	Artikel Regelungenentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	arktisvertragsgebiet (b*)							
3.3	§ 5 Abs. 3; Anzeige- und Mitteilungspflichten bei einer In-situ Sammlung im Antarktisvertragsgebiet (b*)	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
3.4	§ 6 Abs. 1; Entgegennahme und Übermittlung der Informationen nach der In-situ-Sammlung maringenetischer Ressourcen (c*)	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.5	§ 6 Abs. 2; Entgegennahme und Übermittlung der Informationen nach der In-situ-Sammlung maringenetischer	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungen-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Ressourcen im Antarktischvertragsgebiet (c*)							
3.6	§ 7 Abs. 2; Übermittlung des Berichts über Zugang zu maringenetischen Ressourcen (d*)	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.7	§ 8 Abs. 2; Entgegennahme und Übermittlung der Informationen bei Nutzung maringenetischer Ressourcen (e*)	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.8	§ 11 Abs. 1; Erstellung von Vorschlägen für gebietsbezogene Managementinstrumente	Bund	1	146 083 Euro = (26 400 / 60 * 59,28 Euro/h (14% mD; 14% gD; 73% hD) +120 000 Euro)	146	1	200 000 Euro = (0 +200 000 Euro)	200
3.9	§ 11 Abs. 3; Wissenschaftliche Kon-	Bund	4	50 675 Euro = (21 600 / 60 * 57,43 Euro/h (17% mD;	203			"geringfügig" (geringe Fallzahl)

lfd. Nr.	Artikel Regelungen-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	sultationen und Beurteilungen von anderen Gebietsvorschlägen			17% gD; 67% hD) +30 000 Euro)				
3.10	§ 12; Bericht über die Durchführung der eingerichteten gebietsbezogenen Managementinstrumente	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.11	§§ 13 Abs. 4, 14; Genehmigungsverfahren mit Vorprüfung (f*)	Bund	40	3 015,0 Euro = (2 940 / 60 * 61,53 Euro/h (16% mD; 2% gD; 82% hD) 0 Euro)	121	1	400.000 Euro = (0 +400.000 Euro)	400
3								
3.12	§§ 13 Abs. 5, 14; i.V.m. § 20 Abs. 2; Genehmigungsverfahren mit Vorprüfung	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)

lfd. Nr.	Artikel Regelungen-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	im Einvernehmen (f*)							
3.13	§§ 13, Abs. 6, 15, 16, 17; Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (g*)	Bund	2	99 772,3 Euro = (60 800 / 60 * 63,92 Euro/h (3% mD; 10% gD; 87% hD) +35 000 Euro)	200			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.14	§§ 13, Abs. 6, 15, 16, 17 Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung im Einvernehmen (g*)	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.15	§ 18 Abs. 2; Überwachung	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.16	§ 18 Abs. 3; Berichtspflicht	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.17	§ 18 Abs. 4; Überprüfung	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.18	§ 18 i.V.m. § 20 Abs. 2; Überprüfung	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)

lfd. Nr.	Artikel Regelungenentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	im Einvernehmen							
3.19	§§ 21 ff.; Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
Summe (in Tsd. Euro)					670		600	
davon Bund					670		600	
davon Land (inklusive Kommunen)					0		0	

Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Lfd. Nr. 3.8: Erstellung von Vorschlägen für gebietsbezogene Managementinstrumente; § 11 Abs. 1

Gemäß § 11 Absatz 1 ist das Bundesamt für Naturschutz für die Erstellung von Vorschlägen für die Einrichtung von gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich Meeresschutzgebieten und damit zusammenhängender Maßnahmen zuständig. Hierdurch entsteht der Verwaltung des Bundes laufender und einmaliger Erfüllungsaufwand.

Anhand von Erfahrungswerten, die in den letzten Jahren sowohl im Bereich der nationalen Schutzgebietsverwaltung als auch im internationalen Kontext der regionalen Meeresschutzübereinkommen gesammelt werden konnten, wird von einem einzigen Anwendungsfall im Jahr ausgegangen.

Entsprechend Einschätzungen der künftig zuständigen Behörde wird ein Zeitaufwand pro Fall von 19 200 Minuten im höheren, 3 600 Minuten im gehobenen und 3 600 Minuten im mittleren Dienst des Bundes angenommen. Zudem entstehen jährliche Sachkosten von

rund 120 000 Euro sowie einmalige Sachkosten von rund 200 000 Euro infolge notwendiger fachlicher Beratung und Begutachtung.

Der laufende Erfüllungsaufwand des Bundes steigt voraussichtlich um rund 146 000 Euro. Ferner entsteht dem Bund einmaliger Erfüllungsaufwand i.H.v. rund 200 000 Euro.

Lfd. Nr. 3.9: Wissenschaftliche Konsultationen und Beurteilungen von anderen Gebietsvorschlägen; § 11 Abs. 3

Infolge der Konsultationen und der weiteren Beurteilungen gemäß § 11 Absatz 3 entsteht dem Bundesamt für Naturschutz laufender und einmaliger Erfüllungsaufwand. Es wird ergänzend zu den Ausführungen unter Vorgabe 3.8 von vier Anwendungsfällen im Jahr ausgegangen.

Die künftig zuständige Behörde schätzt einen zeitlichen Mehraufwand pro Fall von 14 400 Minuten im höheren, 3 600 Minuten im gehobenen und 3 600 Minuten im mittleren Dienst des Bundes. Zudem entstehen Sachkosten pro Fall von rund 30 000 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand des Bundes steigt voraussichtlich um rund 203 000 Euro.

Lfd. Nr. 3.11: Genehmigungsverfahren mit Vorprüfung; §§ 13 Abs. 4, 14

Es wird spiegelbildlich zu Vorgabe 2.8 von jährlich 40 Genehmigungsanträgen ausgegangen.

Die künftig zuständige Behörde schätzt einen zeitlichen Mehraufwand pro Fall von 2 400 Minuten im höheren, 60 Minuten im gehobenen und 480 Minuten im mittleren Dienst des Bundes.

Dem Bund entsteht laufender Erfüllungsaufwand i.H.v. rund 121 000 Euro.

Für die Etablierung der Vorprüfung nach §§ 15 ff. beim Bundesamt für Naturschutz werden einmalige Sachkosten von 400 000 Euro benötigt, um die entsprechenden Bewertungsgrundlagen und -konzepte hinsichtlich der Umweltprüfungen in unterschiedlichen Meeresregionen zu erarbeiten.

Lfd. Nr. 3.13: Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung; §§ 13 Abs. 5, 15, 16, 17

Es wird spiegelbildlich zu Vorgabe 2.9 von jährlich drei Genehmigungsanträgen ausgegangen, bei welchen eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sein wird.

Entsprechend Einschätzungen der künftig zuständigen Behörde wird ein Zeitaufwand pro Fall von 53 000 Minuten im höheren, 6 000 Minuten im gehobenen und 1 800 Minuten im mittleren Dienst des Bundes angenommen. Zudem entstehen Sachkosten pro Fall von rund 35 000 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand des Bundes steigt voraussichtlich um rund 200 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Es sind auch keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

§ 1 erläutert das Ziel dieses Gesetzes. Mit diesem Gesetz werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen umgesetzt. Dadurch werden die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Hohen See gestärkt. Die Zielsetzung ergibt sich aus Artikel 2 des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens. Das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen ist ein Umsetzungsübereinkommen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Durch die Umsetzung des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens werden somit auch die entsprechenden Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen gestärkt.

Zu § 2 (Begriffsbezeichnungen)

§ 2 dient einer Reihe von Begriffsbestimmungen. Zur besseren Einordnung werden diese teilweise direkt aus dem VN-Hochseeschutz-Übereinkommen übernommen. Einige Definitionen werden durch dieses Gesetz neu eingeführt.

Zu § 3 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 erläutert den Geltungsbereich des Gesetzes. Er regelt Tätigkeiten, die den deutschen Hoheitsbefugnissen oder der deutschen Kontrolle unterstehen. Der geographische Anwendungsbereich umfasst den Bereich der Hohen See, jenseits von Küstengewässern, Ausschließlicher Wirtschaftszone oder Festlandsockel. Es gelten die Begriffsbestimmungen der Hohen See und des Gebiets im Sinne des Seerechtsübereinkommens. Der Geltungsbereich ergibt sich aus Artikel 3 des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt Ausnahmen für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes für Kriegsschiffe, Militärluftfahrzeuge oder Flottenhilfsschiffe. Daneben wird eine Differenzierung im Anwendungsbereich für sonstige Schiffe oder Luftfahrzeuge getroffen, die dem Bund oder den Ländern gehören oder von ihnen eingesetzt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden. Maßgeblich ist daher für die Ausnahme vom Anwendungsbereich der sonstigen Schiffe oder Luftfahrzeuge neben der eigentumsrechtlichen Zuordnung, dass diese bei Ausübung der Tätigkeit selbst hoheitlich, d.h. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung tätig sind und die Schiffe nicht für Handelszwecke genutzt werden. Für diese

Schiffe oder Luftfahrzeuge gelten nur die Regelungen über marinen genetische Ressourcen und digitale Sequenzinformationen. Diese Ausnahme setzt Artikel 4 des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erläutert den Begriff der Hoheitsbefugnisse oder Kontrolle und stellt fest, dass dies bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschlägig ist. Daneben gilt das Flaggenstaatprinzip für Schiffstätigkeiten. Der Begriff wird durch das VN-Hochseeschutz-Übereinkommen selbst nicht definiert.

Zu Teil 2 (Maringenetische Ressourcen)

Zu § 4 (Anwendungsbereich)

§ 4 zeigt den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Teils II auf und setzt Artikel 10 des Übereinkommens in nationales Recht um. Absatz 2 und Absatz 3 führen in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3 des Übereinkommens Ausnahmen von dem Anwendungsbereich hinsichtlich Fischereiaktivitäten und militärischen Handlungen an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich dieses Teils. Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens in nationales Recht um. Erfasst werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen (MGR) und digitalen Sequenzinformationen (DSI) über MGR, sofern diese räumlich ihren Ursprung in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse haben.

Der zeitliche Anwendungsbereich wird auf MGR und DSI beschränkt, die nach dem nationalen Inkrafttreten des Übereinkommens gesammelt oder von diesen generiert werden. Damit werden Bestandssammlungen und die Nutzung von MGR und DSI, die vor Inkrafttreten gesammelt oder generiert wurden, von den nachfolgenden Meldungspflichten ausgenommen. Insoweit wird von dem zeitlichen Anwendungsbereich des Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens zulässigerweise abgewichen. Die Bundesrepublik Deutschland intendiert zusammen mit der Ratifizierungsurkunde eine Ausnahmeerklärung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens abzugeben.

Satz 2 benennt die Daten, die durch den Begriff der DSI abgedeckt sind. Mit Informationen zu Nukleinsäuren, Proteinen, Stoffwechselprodukten und anderen biochemischen Bestandteilen sind die wesentlichen für die Forschung und Entwicklung mit DSI relevanten Informationen erfasst. Satz 3 stellt zudem klar, dass hinsichtlich der Nutzung von DSI Tätigkeiten relevant sind, die eine Verwendung von DSI zum Zwecke des Erkenntnisgewinns oder der Anwendung für Entwicklung, Innovation oder sonstige Zwecke umfassen. Nicht umfasst ist die Erzeugung von DSI durch die Sequenzierung von genetischen Ressourcen sowie die Speicherung und Lagerung von DSI in Datenbanken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens. Es werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fischerei und sonstigen lebenden Meeresressourcen ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen. Nummer 1 stellt klar, dass Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten, soweit sie durch einschlägiges Völkerrecht geregelt sind, nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzesteils unterfallen. Nummer 2 flankiert dies, indem auch sonstige lebende Meeresressourcen ausgenommen sind. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Ressourcen nicht unter die in diesem Teil vorgesehenen

Nutzungsregelungen fallen. Es wird klargestellt, dass Fische und sonstige lebende Meeresressourcen ebenfalls als MGR qualifiziert werden können. Maßgeblich ist insoweit der Zweck der anschließenden Verwendung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens um, wonach eine Ausnahme des Anwendungsbereiches für militärische Handlungen vorgesehen wird. Die Norm ergänzt die grundsätzliche Ausnahme für Kriegsschiffe nach § 3 Absatz 2. Demnach finden die in diesem Teil enthaltenen Verpflichtungen keine Anwendung auf militärische Aktivitäten des Bundes in Gänze. Die Regelung dient der Wahrung der Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen von der Bundesrepublik Deutschland und entspricht dem völkerrechtlich anerkannten Vorbehalt militärischer Aktivitäten im Seerecht.

Zu § 5 (Anzeige- und Mitteilungspflichten vor der In-situ-Sammlung marinenetischer Ressourcen)

§ 5 setzt Artikel 12 Absätze 1 bis 4 des Übereinkommens um, indem die Informationsmitteilungspflichten vor der In-situ-Sammlung von MGR überführt werden. Demnach werden die genauen Angaben und Informationen vor der In-situ-Sammlung gelistet und sind dem national zuständigen Bundesamt für Naturschutz zu übermitteln. Die Norm dient der Transparenz und Rückverfolgbarkeit im Sinne des Übereinkommens. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit MGR und daraus generierten DSI – aus Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse – im Interesse aller Staaten und zum Nutzen der gesamten Menschheit zu erfolgen haben (Artikel 11 Absatz 6 des Übereinkommens).

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2 des Übereinkommens in nationales Recht um. Die Regelung verpflichtet die für die In-situ-Sammlung verantwortliche Person zur Übermittlung der unter Nummern 1 bis 10 aufgeführten Angaben und Informationen – teils soweit diese vorliegen und verfügbar sind – an das Bundesamt für Naturschutz. Dies soll sieben Monate im Vorfeld oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Neben der grundsätzlichen zeitlichen Vorgabe der Übermittlung von sieben Monaten im Vorfeld der In-situ-Sammlung sieht Absatz 1 die Möglichkeit vor, davon abweichend die Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt an das Bundesamt für Naturschutz zu übermitteln. Dies steht im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens und trägt dem Umstand Rechnung, dass so auch bei kurzfristig angesetzten Forschungsexpeditionen (bzw. bei einer sich kurzfristig ergebenden personellen Teilnahme) In-situ-Sammlungen von MGR durchgeführt werden können, ohne eine siebenmonatige Karenzzeit abwarten zu müssen.

Selbiges soll für In-situ-Sammlungen gelten, die außerhalb der konventionellen Sammlung ausgehend von Forschungsschiffen stattfinden. In Betracht kommen hier etwa von der Küste aus initiierten Geräten, beispielweise autonome Unterwasserfahrzeuge, die jedenfalls perspektivisch eine entsprechende Reichweite und Kapazität zur In-situ-Sammlung (insbesondere sogenannte Umwelt-DNA) haben dürften. Autonome Unterwasserfahrzeuge benötigen, anders als konventionelle Forschungsexpeditionen auf Forschungsschiffen, nur einen geringen zeitlichen und logistischen Vorlauf. Bei diesen In-situ-Sammlungen ist eine siebenmonatige Karenzzeit nicht gerechtfertigt. Das Übereinkommen adressiert diese Form der In-situ-Sammlung nicht explizit, belässt hier aber Flexibilität in der nationalen Umsetzung.

Die in Nummern 1 bis 10 aufgelisteten Angaben entsprechen den Vorgaben des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis j des Übereinkommens. In der Gesamtschau der zu übermittelnden Informationen soll Transparenz hinsichtlich der geplanten In-situ-Sammlung und

der dafür verantwortlichen Personen und der sich beteiligenden Institutionen erreicht werden. Um dies sicherzustellen, sind Informationen hinsichtlich der Art der Sammlung, Ziele, Methodik und Mittel, geografischer Gebiete der In-situ-Sammlung und insbesondere hinsichtlich der beteiligten Institutionen und betreffenden Personen zu übermitteln. Wesentlicher Bestandteil ist auch die Angabe, ob eine Teilnahmemöglichkeit für andere Wissenschaftler, insbesondere aus Entwicklungsstaaten, besteht (Nummer 8).

Satz 2 sieht vor, dass im Falle wesentlicher Veränderungen der übermittelten Informationen diese dem Bundesamt für Naturschutz innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitzuteilen sind. Dies hat spätestens zu Beginn der In-situ-Sammlung zu erfolgen, es sei denn eine solche Übermittlung ist in eng auszulegenden (technischen) Ausnahmefällen nicht möglich (Satz 3). Satz 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Meeresforschung auf Hoher See von wetterbedingten und technischen Unwägbarkeiten beeinflusst ist und es in diesem Zusammenhang zu Abweichungen von geplanten Fahrtrouten kommen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die behördliche Weiterleitung der gemäß Absatz 1 zu übermittelten Informationen sowie etwaiger Aktualisierungen an den Vermittlungsmechanismus. Damit wird der in Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens enthaltene Verpflichtung zur rechtzeitigen Mitteilung der einschlägigen Informationen an den Vermittlungsmechanismus Rechnung getragen. Das Bundesamt für Naturschutz fungiert als zuständige nationale Behörde für die Informationsübermittlung und als nationale Schnittstelle. Die Mitteilung erfolgt im Regelfall sechs Monate vor Beginn der geplanten Tätigkeiten beziehungsweise zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Diese Frist entspricht dem in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Zeitraum und soll sicherstellen, dass der Vermittlungsmechanismus, andere Vertragsstaaten sowie gegebenenfalls interessierte wissenschaftliche Einrichtungen frühzeitig über die beabsichtigte Sammlungstätigkeit in Kenntnis gesetzt werden können.

Satz 2 sieht vor, dass das Bundesamt für Naturschutz der für die In-situ-Sammlung verantwortlichen Person die durch den Vermittlungsmechanismus vergebene Chargenkennung zu übermitteln hat. Diese Chargenkennung dient der Referenzierung der angezeigten In-situ-Sammlung und der sich anschließenden Meldungspflichten nach § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 und Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 berücksichtigt die besonderen Umstände von In-situ-Sammlungen von MGR in dem Gebiet südlich von 60 Grad südlicher Breite, dem Geltungsbereich des Antarktisvertrags und seines Umweltschutzprotokolls. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen wird für solche Tätigkeiten, die einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz) bedürfen, ein abgestimmtes Verfahren geschaffen. Durch Absatz 3 wird eine kohärente Schnittstelle zwischen dem bestehenden Genehmigungsregime für die Antarktis und den neuen Anforderungen zur Informationsübermittlung aus dem Übereinkommen eingeführt. Die Regelung dient der administrativen Effizienz und stellt zugleich sicher, dass das Ziel der Transparenz bei In-situ-Sammlungen von MGR auch im Geltungsbereich des Antarktisvertrags vollständig gewahrt bleibt.

Zu § 6 (Mitteilungspflicht nach der In-situ-Sammlung marinen genetischer Ressourcen)

§ 6 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 5 des Übereinkommens. Die Regelung sieht die Übermittlung bestimmter Informationen nach Vornahme der In-situ-Sammlung von MGR vor und konkretisiert damit die Pflicht zur Sicherstellung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von In-situ-Sammlungen.

Zu Absatz 1

Die Mitteilungspflicht ist an die für die In-situ-Sammlung verantwortliche Person adressiert. Diese hat dem Bundesamt für Naturschutz – unter Angabe der vergebenen Chargennummer – fünf zentrale Informationskategorien (Nummer 1 bis 5) zu übermitteln, sobald diese verfügbar sind, spätestens jedoch innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss der In-situ-Sammlung. Die Frist unterschreitet die in dem Übereinkommen vorgesehene Zeitraum um einen Monat, um dem Bundesamt für Naturschutz als zuständige Behörde für die Informationsübermittlung einen einmonatigen Bearbeitungszeit einzuräumen. So soll eine zeitnahe Bereitstellung der relevanten Informationen gewährleistet werden.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben entsprechen den Anforderungen des Artikel 12 Absatz 5 Buchstaben a bis d des Übereinkommens. Nummer 1 verpflichtet zur Angabe des physischen Ortes, an dem die gesammelten MGR aufbewahrt oder hinterlegt werden (z. B. biologische Probenbanken, Sammlungen von Forschungseinrichtungen). Diese Information dient der Rückverfolgbarkeit und dem Zugang zu den betreffenden Ressourcen im Sinne einer gerechten Teilhabe. Nummer 2 bezieht sich auf die digitale Ebene: Hier ist anzugeben, in welcher Datenbank etwaig generierte DSI zu den gesammelten MGR hinterlegt wurden oder werden. Dies betrifft insbesondere öffentlich zugängliche biologische oder genetische Datenbanken. Nummer 3 verlangt die Vorlage eines Berichts über das geographische Gebiet der Sammlungstätigkeiten. Dieser Bericht soll insbesondere die Koordinaten (Breiten- und Längengrade), die Tiefe sowie, soweit verfügbar, die Ergebnisse umfassen. Diese Daten sind erforderlich, um die wissenschaftliche Dokumentation zu vervollständigen. Nummer 4 sieht vor, dass gegebenenfalls notwendige Aktualisierungen des ursprünglich übermittelten Datenmanagementplans (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10) ebenfalls an das Bundesamt für Naturschutz zu übermitteln sind.

Nummer 5 setzt Artikel 13 des Übereinkommens in nationales Recht um und adressiert die Rechte indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften in Bezug auf traditionelles Wissen, das sich auf MGR in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bezieht.

Nach der In-situ-Sammlung von MGR ist mitzuteilen, ob zusätzlich zu der In-situ-Sammlung ein Zugriff auf traditionelles Wissen erfolgt ist oder nicht. Liegt ein solcher Zugriff vor, sind zusätzlich Angaben über das Einverständnis und die Beteiligung der Träger dieses Wissens zu machen. Damit wird klargestellt, dass der Zugriff auf entsprechendes traditionelles Wissen unter Beachtung der Rechte der betroffenen indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften zu erfolgen hat. Voraussetzung ist deren freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent – FPIC) sowie die Vereinbarung einvernehmlich festgelegter Bedingungen (Mutually Agreed Terms – MAT). Dies trägt der internationalen Rechtsentwicklung, insbesondere der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (UNDRIP), Rechnung und stellt sicher, dass der Zugriff und die Nutzung traditionellen Wissens nicht ohne Wissen, Willen oder Beteiligung der betreffenden Gemeinschaften erfolgt.

Der Begriff des „traditionellen Wissens“ wird im Sinne der internationalen Umwelt- und Menschenrechtsabkommen weit verstanden und kann Wissen, Innovationen, Praktiken, Nutzungsmuster sowie Formen der Ressourcenbewirtschaftung umfassen, die sich auf marinen genetischen Ressourcen im Sinne des Übereinkommens beziehen.

Nummer 5 bezieht sich ausschließlich auf traditionelles Wissen, das einen Bezug zu MGR außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse aufweist. Dieses Wissen flankiert MGR, stellt jedoch keine Einschränkung hinsichtlich der In-situ-Sammlung von MGR im Sinne dieses Gesetzes dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft, wie bereits § 5 Absatz 3, an die besonderen Umstände von In-situ-Sammlungen von MGR in dem Gebiet südlich von 60 Grad südlicher Breite (Antarktisvertragsgebiet) an. Durch Absatz 2 wird auch auf Ebene der Informationsübermittlung nach Vornahme der In-Situ-Sammlung die primäre administrative Zuständigkeit des Umweltbundesamtes für Aktivitäten im Antarktisvertragsgebiet gewahrt. Zugleich fungiert das Bundesamt für Naturschutz auch hier als nationale Schnittstelle gegenüber dem internationalen Rahmen.

Zu § 7 (Kennzeichnungs- und Berichtspflichten)

§ 7 adressiert Betreiber von Repositorien und Datenbanken und setzt Artikel 12 Absatz 6 und 7 des Übereinkommens um. § 7 trägt zur Erreichung des übergeordneten Ziels bei, durchgängige Transparenz hinsichtlich der Herkunft von MGR und DSI aus Gebieten jenseits nationaler Hoheitsbefugnisse zu schaffen. Die Norm ist damit ein wesentlicher Baustein für die Rückverfolgbarkeit, die ausgewogene und gerechte Nutzung sowie für die wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Kennzeichnungspflicht für Proben von MGR, die aus Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stammen, sowie daraus generierten DSI. Die Regelung verpflichtet Betreiber von biologischen Repositorien (z. B. Biobanken, Sammlungen öffentlicher Forschungseinrichtungen) und Betreibern von Datenbanken, in denen DSI gespeichert werden, zur Kennzeichnung entsprechender Proben und Daten. Die Kennzeichnung muss so erfolgen, dass der Ursprung der Materialien aus dem Bereich außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse eindeutig erkennbar ist. Diese Herkunftskennzeichnung ist von zentraler Bedeutung für die Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Nutzung von MGR und DSI.

Die Pflicht zur Kennzeichnung bezieht sich auf die gängige internationale Praxis. Damit ist sichergestellt, dass sich die Umsetzungsanforderung an etablierte und allgemein anerkannte Standards anlehnt, wie sie etwa in internationalen Datenbanken oder in biowissenschaftlichen Sammlungen Anwendung finden. Der Verweis auf die internationale Praxis gewährleistet zugleich die Kompatibilität mit bestehenden multilateralen Systemen und Datenstrukturen. Insbesondere ist hier die Fortentwicklung unter dem Übereinkommen auf Ebene der Konferenz der Vertragsparteien zu berücksichtigen. Um weitere Konkretisierungen auf Ebene der Konferenz der Vertragsparteien in nationales Recht umzusetzen, sieht § 9 Satz 2 Nummer 3 eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 7 des Übereinkommens um und verpflichtet Betreiber von Repositorien und Datenbanken zur regelmäßigen Berichterstattung über den Zugang zu MGR und DSI, die aus Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stammen.

Gemäß Satz 1 erstellen die Betreiber alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über den Zugang zu solchen Ressourcen und Informationen. Die Berichte dienen dazu, Transparenz über die Nutzung und Weiterverwendung von MGR und DSI zu gewährleisten und die Nachverfolgbarkeit von Nutzungspfaden zu ermöglichen. Die Chargenkennung stellt dabei das zentrale Zuordnungskriterium dar, um bestimmte Zugriffe auf konkrete Sammlungs- oder Datenvorhaben zurückführen zu können. Die nähere Ausgestaltung der Berichtspflicht, insbesondere zu Format, Inhalt und Übermittlungsweise, erfolgt durch eine Rechtsverordnung nach § 9 Satz 2 Nummer 4. Zu den einzuhaltenden internationalen Standards sind weitere Konkretisierungen auf Ebene der Konferenz der Vertragsparteien zu erwarten.

Satz 2 regelt die Weiterleitung der national erhobenen Berichte durch das Bundesamt für Naturschutz an den nach Artikel 15 des Übereinkommens eingesetzten Ausschuss für den

Zugang und die Aufteilung der Vorteile. Auf diese Weise wird die Verknüpfung der nationalen Umsetzung mit dem internationalen institutionellen Rechtsrahmen gewährleistet. Die nationalen Berichte bilden eine wichtige Grundlage für die Arbeit des Ausschusses für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile und sollen so eine sachgerechte Bewertung ermöglichen.

Zu § 8 (Nutzung)

§ 8 knüpft an die Ebene der Nutzung von MGR und/oder DSI an und es wird eine Hinterlegungspflicht von MGR/DSI vorgesehen (Absatz 1). Zudem ist im Zusammenhang mit der Nutzung eine Pflicht zur Übermittlung von Informationen vorgesehen, sofern ein greifbares Ergebnis in Form einer Veröffentlichung oder eines Produktes erreicht wurde (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens um und verpflichtet zur Hinterlegung von MGR und noch nicht öffentlich zugänglichen DSI, die aus Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stammen und Gegenstand einer Nutzung geworden sind, in öffentlich zugänglichen Repositorien oder Datenbanken. Diese Maßnahme soll die Offenheit und Rückverfolgbarkeit in Bezug auf die Herkunft und Nutzung dieser Ressourcen und Informationen stärken. Die Regelung verpflichtet dabei auch zur Angabe der standardisierten Chargenkennung, was eine konsistente Verknüpfung mit bereits angezeigten oder dokumentierten Sammlungsvorgängen ermöglicht. Die Hinterlegung soll innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Beginn der Nutzung erfolgen oder sobald entsprechende Informationen verfügbar sind, um einerseits ausreichend Zeit zur Durchführung der wissenschaftlichen oder kommerziellen Nutzung einzuräumen, andererseits jedoch eine übermäßige Verzögerung hinsichtlich der Transparenz zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 8 des Übereinkommens um. Demnach sind im Zuge der Nutzung von MGR und/oder DSI, sofern diese Nutzung zu dem Ergebnis einer Veröffentlichung oder einem Produkt geführt hat, dem Bundesamt für Naturschutz die in Absatz 2 aufgeführten Informationen zu übermitteln. Ziel der Regelung ist die Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Nutzung von MGR und/oder DSI und der sich hieraus möglicherweise in der Zukunft ergebenden Vorteilsflüsse. Zur Vermeidung von vorgelagerten Meldungen ohne konkrete Nutzungsergebnisse besteht die Meldepflicht zur Informationsübermittlung im Zuge der Nutzung von MGR und/oder DSI nur dann, wenn die Nutzung zu einer Veröffentlichung oder einem Produkt geführt hat. Dies entspricht dem grundsätzlichen Gedanken des Ausgleichs tatsächlich entstandener Vorteile. Der Begriff „Produkte“ erfasst dabei sämtliche vermarktbareren Güter und Rechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, körperliche Waren sowie immaterielle Ausprägungen und Schutzrechte (z.B. Patente), die unmittelbar oder mittelbar aus der Nutzung von MGR und DSI hervorgegangen sind.

Im Sinne des Übereinkommens wird die kommerzielle Wertschöpfung der Nutzung von MGR und/oder DSI explizit adressiert, was durch die Hervorhebung „einschließlich der Vermarktung“ und durch die Pflicht zur Übermittlung von Verkaufszahlen nach dem Inverkehrbringen eines Produktes (Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) klargestellt wird.

Die Liste der zu übermittelnden Informationen entspricht den Vorgaben des Artikels 12 Absatz 8 des Übereinkommens. Die Pflicht zur Angabe der genutzten MGR und/oder DSI sowie der entsprechenden Chargenkennung (Nummer 1) gewährleistet die eindeutige Zuordnung der Nutzung zu einer bestimmten In-situ-Sammlung und schafft eine Verbindung zur Anzeige- und Dokumentationspflicht gemäß § 5 und § 6.

Die Weiterleitung der übermittelten Informationen durch das Bundesamt für Naturschutz an den Vermittlungsmechanismus gemäß Satz 2 stellt sicher, dass der internationale Transparenzmechanismus des Übereinkommens mit den auf nationaler Ebene erhobenen Informationen gespeist wird.

Zu § 9 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

§ 9 sieht eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor. Satz 2 führt eine umfangreiche Liste von Punkten auf, die durch Rechtsverordnung weiter geregelt werden können. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit MGR und DSI, einschließlich der Sammlung von MGR bis hin zur anschließenden Nutzung, Hinterlegung und Berichterstattung, auf Ebene der Konferenz der Vertragsparteien weiter konkretisiert werden dürften. Die Ermächtigung ist insoweit notwendig, um mit Blick auf die Komplexität und den technischen Fortschritt in Wissenschaft, Datenmanagement und biologischer Sammlungspraxis ein flexibles und anpassungsfähiges Vollzugssystem zu schaffen.

Zu Teil 3 (Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete)

Zu § 10 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Auskunfts- und Zutrittsrecht)

Zu Absatz 1

§ 10 Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Erlass von Rechtsverordnungen, die Einzelheiten zur Anwendung des Teils III zu Maßnahmen wie gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich Meeresschutzgebiete regeln. Der Erlass der Rechtsverordnungen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats, aber der Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien.

Die Rechtsverordnungen können insbesondere dazu dienen, die Beschlussfassung der Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens umzusetzen. Hiernach fasst die Konferenz der Vertragsparteien Beschlüsse zur Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete. Daneben sind Umsetzungen der Beschlussfassung nach Artikel 24 Absatz des Übereinkommens besonders relevant. Diese betreffen sogenannte Notmaßnahmen in Reaktion auf Naturereignisse oder durch menschliches Handeln verursachte Katastrophen. Die Notmaßnahmen dienen der Eindämmung von Schäden der biologischen Vielfalt der Meere. Des Weiteren kann die Umsetzung der Durchführung und Überwachung der gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete näher ausgestaltet werden. Die völkerrechtlichen Anforderungen daran werden in Artikel 25 und Artikel 26 VN-Hochseeschutz-Übereinkommen beschrieben. Auch die in § 11 Absatz 2 gelisteten Kriterien der Vorschläge für gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete können näher bestimmt werden.

Die Aufzählung der Beispiele für den Erlass von Rechtsverordnungen ist nicht abschließend.

Zu Absatz 2

Nach § 10 Absatz 2 dürfen zuständige Behörden und ihre Beauftragten insbesondere Wasserfahrzeuge und Seeanlagen sowie Transportmittel und die auf ihnen befindlichen Betriebs-, Geschäfts- und Wohnräume ohne Einwilligung des Inhabers betreten sowie Kontrollen und Prüfungen vornehmen. Hierbei müssen die wesentlichen Maßgaben des See-

rechtsübereinkommens der Vereinten Nationen berücksichtigt werden. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Wohnräume bedarf es der Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese liegt vor, wenn ein Zustand oder eine Handlung voraussichtlich zu einer Schädigung der Rechtsordnung, des Eigentums, der Gesundheit oder anderer wichtiger Rechtsgüter der Allgemeinheit führen wird. § 10 Absatz 2 enthält insoweit eine Grundrechtseinschränkung des in Artikel 13 GG verankerten Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung. Die Grundrechtseinschränkung des Artikel 13 GG dient dem Zweck der Durchsetzung der auf Grundlage von § 10 erlassenen Rechtsverordnungen, die zur näheren Ausgestaltung der Regelungen zu gebietsbezogenen Schutzinstrumenten und Meeresschutzgebieten erlassen wurden. Das Recht aus Artikel 13 GG der Grundrechtsträger steht einer effizienten Kontrollmöglichkeit zum Schutz der biologischen Vielfalt der Meere gegenüber. Ohne effiziente Kontrollmöglichkeit können die nach Artikel 19 Übereinkommen festgelegten Maßnahmen ins Leere laufen. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind nach Artikel 25 Absatz 1 des Übereinkommens selbst dafür verantwortlich, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsbefugnisse oder ihrer Kontrolle im Einklang mit Teil III des Übereinkommens durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Vornahme von Kontrollen und Prüfungen trägt zur Zielerreichung bei und ist erforderlich und verhältnismäßig. Insbesondere wird eine Differenzierung nach Betriebs- und Geschäftszeiten sowie hinsichtlich Wohnräumen auf Wasserfahrzeugen, Seeanagen und Transportmitteln vorgenommen. Diese unterliegen der Qualifizierungspflicht durch Vorliegen einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Zu § 11 (Erstellung, Konsultation und Beurteilung von Vorschlägen für gebietsbezogene Managementinstrumente)

Zu Absatz 1

Nach § 11 Absatz 1 ist das Bundesamt für Naturschutz für die Erstellung der Vorschläge für die Einrichtung von gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich Meeresschutzgebieten und damit zusammenhängender Maßnahmen zuständig. Artikel 19 des Übereinkommens regelt das Verfahren für die Erstellung der Vorschläge. § 11 Absatz 1 legt die Zusammenarbeit des Bundesamts für Naturschutz mit Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Inhalte der Vorschläge betroffen sind, fest. Die behördliche Betroffenheit richtet sich nach den vorgeschlagenen Maßnahmen. Ebenso wird die Zustimmungspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor Vorlage der Vorschläge beim Sekretariat festgeschrieben.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 schreibt fest, welche wesentlichen Elemente die nach Artikel 19 des Übereinkommens eingereichten Vorschläge für die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete enthalten müssen. Die wesentlichen Elemente für die inhaltlichen Vorschläge ergeben sich aus Artikel 19 Absatz 4 des Übereinkommens.

Zu Absatz 3

§ 11 Absatz 3 legt die behördliche Zuständigkeit für die wissenschaftlichen Konsultationen und Beurteilung der Vorschläge zur Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 2 des Übereinkommens für das Bundesamt für Naturschutz fest. Die Konsultationen und wissenschaftlichen Beurteilungen erfolgen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Konsultationen zu den Vorschlägen sind nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens inklusiv und transparent und stehen allen maßgeblichen Interessenträger, u.a. Staaten, offen. Gem. Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens werden die Konsultationen durch das Sekretariat durchgeführt. Hiernach werden Staaten über die Vorschläge benachrichtigt und

aufgefordert u.a. ihre Auffassung zur Substanz und zum geographischen Geltungsbereich des Vorschlags sowie sonstige zweckdienliche wissenschaftliche Beiträge vorzulegen. Ebenso wird in Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens ein Verfahren für Konsultationen mit zuständigen, weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen etabliert. Hierzu zählen z.B. die IMO als sektorale Organisation, oder RFMOs.

Zu § 12 (Berichtspflicht)

§ 12 legt die behördliche Zuständigkeit für die Erarbeitung des Berichts für die Durchführung nach Teil III des Übereinkommens eingerichteten Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete und damit verbundenen Maßnahmen für das Bundesamt für Naturschutz fest. Damit dient § 12 der Umsetzung des Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens. Der Bericht kann einzeln oder gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gegenüber der Konferenz der Vertragsparteien erfolgen. Anforderungen an den Inhalt des Berichts für die Durchführung ergibt sich aus Artikel 26 Absatz 2 und 3 des VN-Hochseeschutz-Übereinkommens.

Zu Teil 4 (Genehmigungspflicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen)

Zu § 13 (Allgemeine Genehmigungspflicht)

§ 13 regelt die Genehmigungspflicht von Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt die allgemeine Genehmigungspflicht von Tätigkeiten gemäß § 3 Absatz 1 auf, es sei denn dieses Gesetzes bestimmt etwas anderes. Der Begriff der Tätigkeit umfasst insbesondere die Durchführung von Baumaßnahmen, Installationen, Vorhaben oder anderen Eingriffen in die Meeresumwelt, einschließlich regelmäßiger Tätigkeiten, die auf die Nutzung natürlicher Ressourcen abzielen.

Eine Genehmigung nach § 13 ff entfaltet keine Konzentrationswirkung, siehe auch § 24. Genehmigt ist eine Tätigkeit mit Blick auf (Umwelt-)Aspekte im Sinne dieses Teils sowie von Teil IV des Übereinkommens. Andere bundesrechtliche Vorgaben oder Anforderungen werden von der Genehmigung nicht erfasst. Das gilt auch für Völkergewohnheitsrecht, das gemäß Artikel 25 GG unmittelbare Pflichten erzeugt, sowie für sonstiges, gemäß Artikel 59 GG ratifiziertes Völkerrecht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Ausnahmen zur allgemeinen Genehmigungspflicht nach Absatz 1. Hiernach ausgenommen sind Schiffsbewegungen, die nur dem Zwecke der Durchfahrt dienen. Diese Formulierung findet sich auch in § 3 Absatz 2 Nr. 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz. Daneben sind auch Tätigkeiten, die nur geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben können ausgenommen. Weiterhin sind Tätigkeiten ausgenommen, die bereits von einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens genehmigt wurden. Diese Differenzierung findet sich auch in § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz. Daneben sind Tätigkeiten ausgenommen, die nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigen sind und in diesen Verfahren eine mit den Anforderungen nach diesem Gesetz gleichwertige Prüfung zu erfolgen hat. Dies gilt insbesondere für Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Ausnahme entspricht Artikel 29 Absatz 4 b) i) des Übereinkommens.

Daneben setzt Absatz 2 Nr. 3 b) die Ausnahme nach Artikel 29 Absatz 4 b) ii) des Übereinkommens um. Fehlt es an der Gleichwertigkeit im Sinne von § 13 Absatz 2 Nr. 4, gilt § 19 Absatz 2.

Die Anzeigepflicht für Tätigkeiten für die eine Ausnahme nach Nr. 2 und Nr. 4 gilt, stellt sicher, dass die zuständige Behörde Kenntnis von den Tätigkeiten erlangt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Antragsstellung der Genehmigung durch den Antragsteller. Es werden formale Anforderungen, wie die Begründungspflicht aufgestellt. Der Umfang der Beschreibung der Tätigkeit und verwendeten technischen Geräten wird festgelegt, damit die Genehmigungsbehörden und später die Öffentlichkeit Art und Umfang der Tätigkeit nachvollziehen können. Die Begründung zu den Auswirkungen auf die Meeresumwelt ist notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit, Pflicht zur Vorprüfung und UVP-Pflicht einschätzen zu können. Zudem ist die Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen durch die zuständige Behörde geregelt sowie die Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Genehmigung von Tätigkeiten ohne UVP-Pflicht. Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der in Artikel 31 Absatz 1 a) ii) des Übereinkommens genannten Frist für die Stellungnahme von einer Vertragspartei des Übereinkommens, umgesetzt in § 14 Absatz 2. Innerhalb der sechswöchigen Entscheidungsfrist kann sich das wissenschaftlich-technische Organ gemäß Artikel 31 Absatz 1 a) iv) des Übereinkommens einbringen.

Zu Absatz 5

Absatz 4 regelt die Genehmigung von UVP-pflichtigen Tätigkeiten, siehe Artikel 34 Absatz 1 des Übereinkommens. Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 des Übereinkommens gibt den materiellrechtlichen Rahmen für diesen Beschluss vor.

Zu Absatz 6

Die Genehmigung der Tätigkeit ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG. Absatz 4 legt möglichen Nebenbestimmungen für die Genehmigung nach § 36 Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 2 VwVfG fest. Ebenso ist die Möglichkeit der zeitlichen Befristung als Nebenbestimmung nach § 36 Absatz 2 Nr.1 VwVfG vorgesehen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt eine Transparenzpflicht für den Genehmigungsbescheid hinsichtlich Bedingungen bezüglich Verringerungsmaßnahmen und erforderlichen Folgemaßnahmen fest. Der Absatz entspricht Artikel 34 Absatz 3 Satz 1 des Übereinkommens. Diese Vorschrift soll einerseits dem Antragsteller die Ausübung der Tätigkeit erleichtern, jedoch gleichzeitig durch Transparenz bezüglich notwendiger Verringerungsmaßnahmen dem Schutz der Meeresumwelt ausreichend Rechnung tragen. Außerdem wird in Anlehnung an § 26 Absatz 1 Nummer 2 UVPG vorgegeben, dass auch die Überwachungsmaßnahmen in dem Genehmigungsbescheid zu beschreiben sind.

Zu § 14 (Vorprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde zur Feststellung einer UVP-Pflicht eine Vorprüfung für die geplante genehmigungspflichtige Tätigkeit durchführen muss. Dies beinhaltet die Prüfung, ob möglicherweise die Geringfügigkeitsschwelle nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 überschritten ist.

Absatz 1 listet die Informationen auf, die im Rahmen der Vorprüfung zu sammeln, zu untersuchen und zu prüfen sind. Diese Informationen werden in Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens für den Inhalt der Vorprüfung vorausgesetzt. Zugleich sind die Vorgaben in Artikel 30 Absatz 1 a) des Übereinkommens durch diese Liste abgedeckt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt den Fall, dass die zuständige Behörde feststellt, dass kein begründeter Anlass nach § 15 Absatz 1 besteht. Als Rechtsfolge entsteht eine Veröffentlichungspflicht über den Vermittlungsmechanismus des Übereinkommens, die sich aus Artikel 31 Absatz 1 a) i) des Übereinkommens ergibt. Absatz 2 Satz 2 setzt die Anforderungen aus Artikel 31 Absatz 1 a) iii) und v) des Übereinkommens um. Das wissenschaftliche-technische Organ kann sich ebenfalls innerhalb der sechswöchigen Entscheidungsfrist gemäß § 13 Absatz 4 einbringen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Dokumentationspflichten für Tätigkeiten, für die kein begründeter Anlass zur Überschreitung des Schwellenwerts aus § 15 Absatz 1 besteht. In der Folge findet § 13 Absatz 4 Anwendung.

Zu § 15 (UVP-Pflicht)

§ 15 legt die Einzelheiten des weiteren Vorgehens bei Vorliegen einer UVP-Pflicht fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Fall, dass bei begründetem Anlass, dass eine Tätigkeit eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderung der Meeresumwelt verursachen kann, eine UVP durchzuführen ist. Absatz 1 setzt die Pflicht zu Durchführung einer UVP nach Artikel 31 Absatz 1 c) des Übereinkommens um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 4 UVPG und dient lediglich der Klarstellung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach Artikel 31 Absatz 1 b) des Übereinkommens um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 legt die Pflicht zur Ermittlung und Darstellung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeit in einem UVP-Bericht für den Antragsteller fest. Die Inhalte des UVP-Berichts werden näher beschrieben. Absatz 4 Satz 1 setzt insbesondere Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens um.

Satz 2 regelt Fälle, in denen eine Strategische Umweltprüfung mit Relevanz für die geplante Tätigkeit vorliegt. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 3 des Übereinkommens.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 setzt Artikel 31 d) i) des Übereinkommens um. Hiernach wird sichergestellt, dass der Antragsteller auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Bewältigung möglicher nachteiliger Auswirkungen der geplanten Tätigkeit untersucht, um erhebliche

nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Hierzu kann auch die Prüfung von Alternativen zur geplanten Tätigkeit gehören.

Satz 2 setzt Artikel 31 d) ii) des Übereinkommens um. Nähere Informationen zur Ausgestaltung des Umweltmanagementplans gibt das Übereinkommen nicht vor.

Satz 3 entspricht § 16 Absatz 7 Satz 2 UVPG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt fest, welche Informationen in den UVP-Bericht auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens aufgenommen werden müssen. Diese Informationen für den UVP-Bericht werden in Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens vorgegeben.

Zu § 16 (Konsultationen, Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Umfang der Informationen, die das Bundesamt für Naturschutz über den Vermittlungsmechanismus bereitstellt und orientiert sich an § 19 UVPG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Anforderungen der Artikel 32 und 33 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens um, wonach betroffene Staaten und Interessenträger im Rahmen einer Konsultation und öffentlichen Bekanntmachung zu beteiligen sind und daneben das wissenschaftlich-technische Organ den Vertragsparteien Stellungnahmen zum Entwurf des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung zustellen kann, damit diese geprüft werden. Für Staaten und Interessenträger hat die Veröffentlichung gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens auch über den Vermittlungsmechanismus zu geschehen. Die zuständige Behörde könnte zudem über eine Meldung auf ihrer Website oder durch eine Pressemitteilung informieren oder auf betroffene Staaten und Interessenträger unmittelbar zugehen, siehe Artikel 32 Absatz 4 des Übereinkommens.

Artikel 32 Absatz 3 des Übereinkommens definiert die zu beteiligenden Interessenträger für die Konsultation. Diese schließen indigene Völker, ortsansässige Gemeinschaften mit einschlägigem traditionellem Wissen, die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaftsgemeinschaft und die Öffentlichkeit ein.

Das Fristerfordernis beträgt zwei Monate, um Stellungnahmen mit ausreichender Prüfungszeit zu ermöglichen und den Genehmigungsprozess gleichzeitig nicht zu lange zu verzögern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt ebenfalls die Anforderungen aus Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens um. Hiernach beteiligt die zuständige Behörde die nationale Öffentlichkeit, während Absätze 1 und 2 sich auf die internationale Öffentlichkeit konzentrieren. Neben der Veröffentlichung im Vermittlungsmechanismus wird daher auch die Veröffentlichung im zentralen UVP-Internetportal des Bundes ergänzend festgeschrieben. Dieses UVP-Internetportal ist die gängige Informationsplattform für Vorhaben auf Bundesebene und ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt ein grundsätzliches Äußerungsrecht der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen ihrer Beteiligung. Die Äußerung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Satz

2 regelt die Äußerungsfrist sowohl für die Beteiligung über den Vermittlungsmechanismus als auch über das zentrale UVP-Portal des Bundes. Die Frist beträgt grundsätzlich auf zwei Monaten. In Fällen in denen diese Frist durch den Umfang der Unterlagen unverhältnismäßig kurz ist, kann die zuständige Behörde gemäß Satz 3 eine davon abweichende längere Äußerungsfrist festlegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt sicher, dass Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch die Tätigkeit berührt wird, unterrichtet werden. Dies gilt insbesondere für den Aufgabenbereich des Umweltbundesamtes.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt fest, dass die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung erarbeitet. Die Inhalte der zusammenfassenden Darstellung sind angelehnt an § 24 UVPG.

Zu § 17 (Begründete Bewertung einer UVP-pflichtigen Tätigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt gemeinsam mit Artikel 13 Absatz 5 den Artikel 34 Absatz 1 des Übereinkommens um. Demnach sind Vertragsparteien des Abkommens dafür verantwortlich zu entscheiden, ob eine Tätigkeit durchgeführt werden darf. Absatz 1 legt fest, dass der nach § 16 Absatz 4 erstellte UVP-Bericht und die Ergebnisse der internationalen und nationalen Konsultation und Beteiligungen nach § 17 als Teil der zusammenfassenden Darstellung bei dem Beschluss zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist angelehnt an § 26 UVPG und regelt verpflichtende Inhalte des Genehmigungsbescheids einer UVP-pflichtigen Tätigkeit. Damit soll die Transparenz des Verwaltungshandelns der zuständigen Behörde erhöht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Veröffentlichungspflicht für die Beschlussunterlagen fest, die sich aus Artikel 34 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens ergibt. Die Veröffentlichung erfolgt dementsprechend über den Vermittlungsmechanismus. Daneben werden die Unterlagen auch im zentralen UVP-Internetportal des Bundes bereitgestellt.

Zu § 18 (Überwachung, Berichtspflicht und Überprüfung genehmigter Tätigkeiten und ihrer Auswirkungen)

§ 18 legt die Überwachungs- und Überprüfungspflichten von genehmigten Tätigkeiten fest und dient der Umsetzung der Artikel 35, 36 und 37 des Übereinkommens.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine als Generalklausel ausgestaltete Befugnisnorm für die zuständige Behörde, die Einhaltung der Vorschriften des Teils IV und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsvorschriften zu überwachen und zu überprüfen und die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu erlassen. Diese Klausel bildet eine unmittelbar geltende Vorschrift, um die Einhaltung der genannten Vorschriften mit Anordnungsbefugnissen auch sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt insbesondere Artikel 35 des Übereinkommens um. Es wird festgelegt, dass die zuständige Behörde die Auswirkungen aller Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die es genehmigt, zu überwachen hat, um festzustellen, ob diese Tätigkeiten die Meeresumwelt verschmutzen oder nachteilige Auswirkungen auf sie haben können. Dabei wird neben dem dabei einzuhaltenden Maßstab in Satz 1 und 2 in Satz 3 festgelegt, dass der für die Tätigkeit Verantwortliche die Auswirkungen der Tätigkeit zu dokumentieren und die dabei gewonnenen Daten nachvollziehbar aufzubereiten und der zuständigen Behörde zu übermitteln hat.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 erstattet die zuständige Behörde auf Grundlage der vom verantwortlichen Vorhabenträger nach Absatz 2 Satz 3 übermittelten Daten regelmäßig, mindestens aber alle sechs Jahre, Bericht über die Auswirkungen aller genehmigten Tätigkeiten und die Ergebnisse der Überwachung nach Absatz 1 in Form eines Überwachungsberichts. Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 hat die zuständige Behörde die Auswirkungen der genehmigten Tätigkeit in angemessenen regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung in dieser Art oder Schwere nicht vorhergesehen wurden oder die sich aus einer Verletzung der bei der Genehmigung der Tätigkeit festgelegten Bedingungen ergeben.

Dabei sind auch Bedenken anderer Vertragsparteien gegenüber nach diesem Gesetz genehmigten Tätigkeiten sowie alle ausgestellten Benachrichtigungen und etwaige vom wissenschaftlich-technischen Organ abgegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen. Werden solche erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt, hat die zuständige Behörde entsprechend dem gestuften Vorgehen in den Ziffern 1 bis 3 zu handeln und gegebenenfalls die Einstellung der Tätigkeit anzuordnen. In seinem Anwendungsbereich geht Absatz 4 den Regeln zur Aufhebung von Verwaltungsakten im VwVfG vor.

Zu § 19 (Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden)

§ 19 legt die behördlichen Zuständigkeiten für die Durchführung der Vorschriften des Teils IV fest, regelt die Zusammenarbeit der Genehmigungsbehörden sowie die Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz für die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an den Vermittlungsmechanismus nach Artikel 51 des Übereinkommens.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Bundesamt für Naturschutz die für die Durchführung der Vorschriften des Teils IV sowie der auf Grund des § 20 erlassenden Rechtsvorschriften die zuständige Behörde ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach Satz 2 bleiben insbesondere die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie des Umweltbundesamtes aber auch anderer Behörden in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse davon unberührt. Absatz 1 gewährleistet damit, dass behördliche Zuständigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bestehen bleiben und das Bundesamt für Naturschutz nur für die Tätigkeiten, die nicht bereits durch bestehende Gesetze wie beispielsweise das Seeanlagengesetz oder das Hohe-See-Einbringungsgesetz, geregelt werden, zuständig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Einvernehmen des Bundesamtes für Naturschutz für Tätigkeiten, die nicht unter § 13 Absatz 2 Nr. 4 fallen, aber trotzdem aufgrund eines anderen Fachgesetzes einer Genehmigungspflicht unterliegen.. In diesen Fällen ist eine Tätigkeit durch die nach dem jeweiligen Fachgesetz zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Teils 4, aber nach dem jeweiligen Fachgesetz zu bescheiden. Das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz stellt in diesen Fällen einen einheitlichen Vollzug der sicher. Weil der Vollzug aufgrund der bereits bestehenden behördlichen Zuständigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durch verschiedene Vollzugsbehörden erfolgt, ist für Tätigkeiten eine einheitliche Vollzugsanwendung erforderlich, die durch das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz erfolgt..

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 ist das Bundesamt für Naturschutz die für die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an den Vermittlungsmechanismus nach Artikel 51 des Abkommens zuständige Behörde. Gemäß Satz 2 wird festgelegt, dass bei Genehmigung durch eine nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörden das Bundesamt für Naturschutz unverzüglich über bei diesen Behörden beantragte Tätigkeiten zu informieren ist und diese Behörden die zur Weiterleitung an den Vermittlungsmechanismus erforderlichen Unterlagen nach § 16 Absatz 1 an das Bundesamt für Naturschutz übermitteln. Satz 3 benennt die im Anwendungsbereich des § 13 Absatz 1 Nr. 4 a. zu übermittelnden Unterlagen durch die zuständige Behörde.

Zu § 20 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

§ 20 enthält die zentrale Rechtsverordnungsermächtigung für den Teil IV durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter Beteiligung der fachlich betroffenen Ministerien. Dies ist notwendig, um den Verwaltungsvollzug flexibel an neue Gegebenheiten und wissenschaftliche Erkenntnisse sowie zukünftige rechtliche Entwicklungen im Rahmen des Übereinkommens anzupassen, um so dauerhaft die Verhältnismäßigkeit, Effizienz auch völkerrechtliche Konformität im Vollzug des Teils IV in der Bundesrepublik Deutschland zu garantieren.

Zu Teil 5 (Schlussbestimmungen)

Zu § 21 (Bußgeldvorschriften)

Durch § 21 werden bestimmte Zuwiderhandlungen gegen die Gebote dieses Gesetzes bußgeldrechtlich erfasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nr. 1 bis 6 erfassen Verstöße gegen die Anzeige-, Mitteilungs-, Kennzeichnungs-, Berichts- und Hinterlegungspflichten nach Teil II sowie nach Nr. 7, auch solche Handlungen, die einer Rechtsverordnung nach § 9 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Nach Nr. 8 sind ebenfalls die Handlungen die in einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt erfasst. Die Nr. 9 behandelt die Durchführung einer unter § 13 Absatz 1 fallende Tätigkeit ohne Genehmigung bußgeldrechtlich.

Die in § 22 Nr. 1 bis 7 eingeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände dienen der wirksamen Durchsetzung der in Teil II geregelten Pflichten. Dabei verdeutlicht die Auflistung verschiedener Tathandlungen in Nummer 1, 2 und 6, dass Verstöße gegen Anzeige- und Mitteilungspflichten sowohl durch deren Unterlassen, als auch durch die Übermittlung unrichtiger

oder unvollständiger Angaben sowie die Nichteinhaltung der Fristen begangen werden können. Hiermit werden die detaillierten Vorgaben, die sich aus §§ 5 Absatz 1 und Absatz 3, 6 Absatz 1 und Absatz 2 und 8 Absatz 2 ergeben, berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Höhe von maximal 50.000 € geahndet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die zuständige Behörde für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit für die Teile II und III das Bundesamt für Naturschutz ist und für den Teil IV die für die Genehmigung nach § 20 Absatz 1 zuständige Behörde auch für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

Zu § 22 (Platzhalter)

Zu § 23 (Einziehung)

§ 23 regelt die Einziehung im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Sie konkretisiert damit die schon im Ordnungswidrigkeitengesetz in § 22 ff. bestehende Bestimmung. Für Ordnungswidrigkeiten ist die Vorschrift die spezialgesetzliche Anordnung im Sinne des § 22 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.

Zu § 24 (Weitergehende und sonstige Vorschriften)

§ 24 regelt das Verhältnis zu sonstigen Vorschriften des Bundesrechts, einschließlich der Bestimmungen über behördliche Zuständigkeiten sowie zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und des geistigen Eigentums, deren Regelungen durch dieses Gesetz nicht geändert werden. Es werden eine Reihe von Gesetzen aufgezählt, die insbesondere Bezüge zu diesem Gesetz haben.

Eine Genehmigung nach § 13 Absatz 4 oder 5 entfaltet keine Konzentrationswirkung. Genehmigt ist eine Tätigkeit mit Blick auf (Umwelt-)Aspekte im Sinne von Teil 4 dieses Gesetzes sowie von Teil IV des Übereinkommens. Andere bundesrechtliche Vorgaben oder Anforderungen werden von der Genehmigung nicht erfasst. Das gilt auch für Völkergewohnheitsrecht, das gemäß Artikel 25 GG unmittelbare Pflichten erzeugt, sowie für sonstiges, gemäß Artikel 59 GG ratifiziertes Völkerrecht.

Das Seeanlagengesetz gilt für Errichtung, Betrieb und Änderung von Anlagen ebenso für die Hohe See. Die bestehenden UVP-Pflichten und Zuständigkeiten für diese Aktivitäten werden durch dieses Gesetz nicht geändert. Das Seeanlagengesetz knüpft für die Anwendbarkeit auf der Hohen See an den Unternehmenssitz des Vorhabenträgers im Geltungsbereich des Grundgesetzes an.

Teil IV des Windenergie-auf-See-Gesetz gilt ebenso für die Hohe See und knüpft dafür an den Unternehmenssitz des Vorhabenträgers im Geltungsbereich des Grundgesetzes an. Teil IV des Windenergie-auf-See-Gesetz gilt für bestimmte Aktivitäten mit Energiegewinnungsanlagen und regelt das Genehmigungsverfahren.

Das Hohe-See-Einbringungsgesetz regelt die Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 und gilt für die Hohe See. Es regelt u.a. ein Erlaubnisverfahren für marines Geoengineering.

Das Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz dient der Umsetzung des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag und gilt für das Gebiet südlich von 60 Grad südlicher Breite.

Das Seeaufgabengesetz regelt bestimmte Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, die teilweise seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeers gelten, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

Zu § 25 (In-Kraft-Treten)

§ 25 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes.